



**PÄDAGOGISCHE
KONZEPTION
KRIPPE UND
KINDERGARTEN
INKL. SCHUTZKONZEPT**

MAI 2023

ELTERN-KIND-INITIATIVE
„DIE ZAPPELS“ E.V.
BISMARCKSTRASSE 7, RGB.
80803 MÜNCHEN

INFO@DIEZAPPELS.DE
WWW.DIEZAPPELS.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1. ÜBER UNS

- 1.1. „DIE ZAPPELS“ E.V. –
EINE ELTERN-KIND-INITIATIVE
- 1.2. DAS PÄDAGOGISCHE PERSONAL

2. PÄDAGOGISCHE INHALTE

- 2.1. THEORETISCHE GRUNDLAGEN
- 2.2. UNSERE ZIELE UND DIE UMSETZUNG
IM ZAPPELS-ALLTAG
 - 2.2.1. Entwicklung von Selbstwertgefühl,
Selbständigkeit und Motivation
 - 2.2.2. Entwicklung von sozialer Kompetenz
 - 2.2.3. Ästhetische Erziehung, Förderung
der Kreativität, Musik
 - 2.2.4. Entwicklung physischer Kompetenzen:
Ernährung, Bewegung, Sauberkeits-
erziehung und Körper-/
Geschlechtsbewusstsein
 - 2.2.5. Entwicklung kognitiver Kompetenzen
und Vorbereitung auf die Schulzeit
 - 2.2.6. Partizipation
 - 2.2.7. Beschwerdemanagement
 - 2.2.8. Umweltbildung und -erziehung
 - 2.2.9. Interkulturelle Kompetenz
 - 2.2.10. Inklusion
- 2.3. TAGESABLAUF UND
SPEZIELLE PÄDAGOGISCHE ELEMENTE
 - 2.3.1. Tagesablauf
 - 2.3.2. Spezielle pädagogische Elemente
- 2.4. SCHUTZKONZEPT
 - 2.4.1. Leitbild
 - 2.4.2. Verhaltenskodex
 - 2.4.3. Die Beteiligung der Kinder – Partizipation
 - 2.4.4. Beschwerdeverfahren für Kinder
 - 2.4.5. Intervention
 - 2.4.6. Trägerverpflichtung
 - 2.4.7. Ansprechpartner im Fall einer
Kindwohlgefährdung
 - 2.4.8. Sicherheitskonzept Ausflüge
 - 2.4.9. Schutzkonzept auf Personalebene
 - 2.4.10. Räumliche Situation
- 2.5. SEXUALPÄDAGOGISCHES KONZEPT
 - 2.5.1. Kindliche Sexualität
 - 2.5.2. Sexualpädagogische Bildung in der
Kindertagesstätte
 - 2.5.3. Die Rolle des pädagogischen Personals
 - 2.5.4. Zusammenarbeit mit den Eltern
 - 2.5.5. Sexualpädagogik bei den Zappels
 - 2.5.6. Regeln für einen geschützten
Rahmen im Alltag

3. ELTERNARBEIT

- 3.1. ORGANISATORISCHES
 - 3.1.1. Putzen
 - 3.1.2. Elterndienste
 - 3.1.3. Sonstiges
- 3.2. ELTERNABENDE
 - 3.2.1. Informationsabende für Eltern von Eltern
 - 3.2.2. Interne Elternabende
 - 3.2.3. Informationsabende von Betreuerinnen
für Eltern
 - 3.2.4. Themenbezogene Elternabende
- 3.3. ELTERNGESPRÄCHE

4. RAHMENBEDINGUNGEN

- 4.1. RÄUMLICHKEITEN
- 4.2. EINRICHTUNG
- 4.3. ÖFFNUNGSZEITEN
- 4.4. ANMELDUNG
- 4.5. DIE EINGEWÖHNUNGSPHASE
- 4.6. SONSTIGES

5. ANLAGE

Münchener Vereinbarung zum Kinderschutz
gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII

1. ÜBER UNS

1.1. „DIE ZAPPELS“ E.V.– EINE ELTERN-KIND-INITIATIVE

Unsere Eltern-Kind-Initiative wurde am 10. Januar 2005 in den Räumen der Wilhelmstraße 24 eröffnet. Im April 2007 zogen wir im Zuge der Erweiterung zum Kindergarten „um die Ecke“ in neue, größere Räumlichkeiten in die Bismarckstraße 7 im Rückgebäude. Unsere Krippe und unser Kindergarten liegen in einem grünen Innenhof und wir betreuen dort ganztags eine Krippengruppe mit 12 Kindern (von 9 Monaten bis 3 Jahren) und eine Kindergartengruppe von 12 Kindern (von 3 bis 6 Jahren) in 2 getrennten Gruppenräumen.

DIE ZAPPELS sind eine kreative Kindertagesstätte, in der in Anlehnung an den Bayrischen Bildungs- und Erziehungsplan viel spielerisch gelernt wird. DIE ZAPPELS sind täglich draußen im Garten, auf dem Spielplatz und in nahegelegenen Parks unterwegs.

Die pädagogische Konzeption ist – wie der Alltag mit Kindern – „Work in Progress“. Sie wird kontinuierlich überarbeitet und in Gesprächen mit dem Team und den Eltern auf ihre Umsetzung geprüft. Die schriftliche Konzeption gibt einen Überblick über die Abläufe und Aktivitäten bei den Zappels.

Es ist uns wichtig, dass Pädagog*innen und Eltern gleichermaßen hinter der pädagogischen Konzeption und ihrer praktischen Umsetzung stehen. Nur so ist es möglich, glaubhaft und erfolgreich mit den Kindern zu arbeiten und eine gute Erziehungspartnerschaft einzugehen.

1.2. DAS PÄDAGOGISCHE PERSONAL

Das Team besteht aus Sozialpädagog*innen, Erzieher*innen und Kinderpfleger*innen in Vollzeit oder Teilzeit Modellen. Zusätzlich wird das Team durch Praktikant*innen und Aushilfen begleitet und unterstützt. Idealerweise sind in jeder Gruppe mindestens 3 Pädagog*innen pro Gruppe für die Begleitung der Kinder zuständig.

Falls es mal zu Engpässen durch Krankheit oder Urlaub kommen sollte, übernehmen Eltern die Mitbetreuung der Kinder in Form von Elterndiensten, die das Team unterstützen.

Die Leitung der Zappels ist nicht freigestellt für die Büroarbeit, sondern auch Teil des Gruppengeschehens und somit nah am Alltag und den Bedürfnissen von Kindern, Eltern und Team.

Jedes Kind hat eine Bezugsperson, meist die die Eingewöhnung übernommen hat. Diese dient als Ansprechpartner*in für die Eltern bei kleinen und großen Anliegen. Zusammen mit den anderen Pädagog*innen wird sich regelmäßig über die Kinder und den Entwicklungsstand ausgetauscht, was als Grundlage für regelmäßige Entwicklungsgespräche mit den Eltern dient. Die Begleitung und Förderung im Alltag finden gemeinsam im Team und jeder ist für jedes Kind zuständig.

Zusätzlich zum formellen Austausch zwischen der Elternschaft und dem Team informieren eine Pinnwand, Elternbriefe und E-Mails über aktuelle Themen. Außerdem hat jede Gruppe ein Gruppenhandy mit dem Erinnerungen, Fotos und Informationen ausgetauscht werden.

Für jede Pädagog*in steht ein bestimmter jährlicher Etat für Fort- und Weiterbildungen zur Verfügung. Die Pädagog*innen werden individuell, aber auch als Team gezielt gefördert. In Form von Teamfortbildungen und Erste Hilfe Kursen wird das gesamte Team gemäß den Fortbildungsrichtlinien des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans gefördert.

2. PÄDAGOGISCHE INHALTE

2.1. THEORETISCHE GRUNDLAGEN

„Ein Kind ist ein Kind“

- Ein Kind klettert, tobt, rennt, ein Kind ist in sich versunken, ruhig und zurück gezogen;
- ein Kind ist laut und leise, schnell und langsam, fröhlich und traurig, mutig und ängstlich;
- ein Kind hat Kraft, Ausdauer und Spontaneität, Lebendigkeit, ein Kind hat Angst und ist machtlos;
- ein Kind sehnt sich nach Beachtung, Zuwendung und Liebe, ein Kind will für sich allein sein;
- ein Kind spricht und schweigt, singt und quäkt, ist unhörbar und schreit, trampelt und schließt sich ein;
- ein Kind ist zärtlich und voller Zorn, besorgt und egoistisch, liebevoll und aggressiv;
- ein Kind will groß sein und die Welt erobern, ein Kind spürt, es ist klein, abhängig und nutzlos;
- ein Kind fordert: „Lass mir meine Widersprüche“, und es fordert: „Hilf mir aus meinen Widersprüchen heraus“. (aus: „Kindzentrierte Kindergartenarbeit“ von Sigurt Hebenstreit)

Bei den Zappels arbeiten wir nach dem situationsorientierten Ansatz und nachmittags nach dem teiloffenes Konzept.

Teiloffenes Konzept meint:

Die Kinder haben die Möglichkeit zwischen den Krippen- und Kindergarten Räumlichkeiten zu wählen und dort sich aufzuhalten und in diesen zu spielen. Zusätzlich gibt es einen Funktionsraum, der zur Mittagszeit als Schlaf- und Ruheraum dient, sonst aber für Freispiel und Angebote genutzt wird. Jedoch gibt es auch bestimmte Angebote, bei denen die Kinder die jeweils vorgegebenen Räume nutzen.

Situationsorientierter Ansatz meint:

Wir beobachten die Kinder sehr genau und entwickeln aus dem Beobachteten im Austausch mit den Kindern ein neues Projekt oder eine Aktion.

- Der Situationsansatz geht davon aus, dass Kinder in der Lage sind, ihre Entwicklung aktiv zu steuern. Sie haben von Geburt an Kompetenzen, um ihre Umwelt altersgemäß zu beeinflussen und zu gestalten.
- Dem Bindungstheorie von Kindertageseinrichtungen wird der Situationsansatz in besonderer Weise gerecht, da Kinder hier in realen Handlungszusammenhängen Wissen erwerben können.
- Lernen im Situationsansatz heißt, dass Kinder selbst bestimmt forschen, experimentieren und entdecken. Es erfolgt in nachvollziehbaren Sinnzusammenhängen, die soziales und sachbezogenes Lernen verbinden.
- Die gesamte pädagogische Arbeit muss sich auf die übergeordneten Ziele des Situationsansatzes – Autonomie, Solidarität, Kompetenz – beziehen.
- Der Situationsansatz baut auf verschiedenen Dimensionen auf. Hierzu gehören u.a. der Bezug zur Lebenssituation der Kinder, Altersmischung (mittwochs offenes Haus und altersgemischte Angebote), Öffnung nach außen, Partizipation, Gemeinwesen Orientierung, Integration, interkulturelles Lernen.
- Aufgabe der Pädagog*innen ist es vor allem, aus beobachteten Situationen Bildungsinhalte herauszufiltern sowie Kindern Freiräume für selbstbestimmtes Handeln und vielfältige Partizipation zu eröffnen.

Speziell zu erwähnen ist, dass in der Kinderkrippe das Fördern von selbstständigem aktivem körperlichem und geistigem Handeln in Vordergrund steht. Die Begleitung einer gesunden Körperentwicklung (z.B. das Erlernen des Laufens) und die Förderung der Sprachentwicklung, Bewegung, Musik und künstlerisches Gestalten sind elementar. Diese bilden oftmals den grundlegenden Förderinhalt der Angebote und Projekte. Natürlich müssen die Kinder dabei in ihrer Entwicklung beobachtet werden. Auch bei dieser Förderung können die Grundsätze des situationsorientierten Ansatzes einbezogen werden. Für die Aufnahme von Kindern unter einem Jahr greifen wir besonders auf die Bindungstheorie zurück. Die Eins-zu-eins Betreuung der Krippenkinder wird in den Eingewöhnungen durch sehr hohen Personaleinsatz sichergestellt. Hiermit wird die es ermöglicht auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder einzugehen.

2.2. UNSERE ZIELE UND IHRE UMSETZUNG IM ZAPPELS-ALLTAG

Wir sehen als unsere zentrale Aufgabe an, den Kindern vielfältige Möglichkeiten zu geben, die ihnen helfen, sich in gegenwärtigen und zukünftigen Lebenssituationen möglichst gut zurecht zu finden.

Wichtig ist uns deshalb:

- die Kinder als ganzheitliche Personen anzunehmen und zu fördern
- mit ihnen gemeinsam Regeln für das Zusammenleben zu erarbeiten
- sie zu unterstützen, soziale Beziehungen aufzubauen
- dass sie lernen, Gefühle wahrzunehmen und mit ihnen umzugehen
- sie in ihrer Individualität zu stärken
- ihre Kritikfähigkeit zu stärken, sie zu ermutigen, Verantwortung für sich selbst und andere zu übernehmen
- mit ihnen Konfliktlösungen zu erarbeiten
- ihre Kreativität zu fördern
- ihnen zu helfen, mit Ängsten umzugehen
- dass sie Erwachsene erleben, die sie als Persönlichkeit ernst nehmen; die gemeinsames Leben so praktizieren, dass sich jeder einzelne in den verschiedensten Lebenssituationen angenommen weiß
- dass sie spontan und voller Interesse handeln können und Fehler machen dürfen
- dass sie mit unserer Unterstützung eine kritische Haltung in der Konsumgesellschaft entwickeln (z.B. Projekt „spielzeugfreie Zeit“)

Im Folgenden möchten wir beschreiben, was diese Ziele für uns genau bedeuten und wie wir sie im Zappels-Alltag konkret umsetzen. Die Umsetzung der Ziele geschieht dabei zum einen stetig und den Kinderkrippen- bzw. Kindertagesgarten begleitend, z.B. durch die Gestaltung der sozialen Interaktion mit den Kindern, in Alltagsregeln oder in Form kleiner, wichtiger Rituale (Morgenkreis, Mittagskreis, Ruhezeit, Kreisspiele). Zum anderen gibt es spezielle pädagogische Elemente, in welchen gezielt bestimmte Förderaspekte zum Tragen kommen.

2.2.1. ENTWICKLUNG VON SELBSTWERTGEFÜHL, SELBSTÄNDIGKEIT UND MOTIVATION

Kinder brauchen vor allem emotionale Sicherheit, um sich entwickeln und in allen Aspekten ihres Wesens voll entfalten zu können. Die Kinder sollen in der Krippe und im Kindergarten und im Hort fühlen, dass sie so akzeptiert werden, wie sie sind.

Durch ein hohes Maß an Selbst- und Mitbestimmung können sie ein positives Selbstwertgefühl entwickeln. Es ist wichtig, den Kindern Freiraum zu lassen, selbst zu entscheiden, was sie mit wem spielen, malen oder lesen möchten. Auf diese Weise wird auch die Basis für einen erfolgreichen Wissenserwerb für das ganze Leben gelegt: die Konzentrationsfähigkeit wird gefördert und das Kind in die Lage versetzt, sich selbst zu motivieren (‘intrinsische Motivation’), statt von externen Motivationsquellen abhängig zu werden (‘extrinsische Motivation’).

Umsetzung im Zappels-Alltag:

- Die Kinder erlernen, alltägliche Dinge selbst zu tun: anziehen, zur Toilette gehen, Zähne putzen, eigene Sachen erkennen, Dinge zuordnen, aufräumen, eigene Entscheidungen treffen, Spielpartner auswählen, Hunger- und Durstgefühl erkennen und erfahren
- Im Freispiel (genauer siehe Punkt 2.3.2 Spezielle Pädagogische Elemente, Freispiel)
- Gezielte Angebote und Projekte

2.2.2. ENTWICKLUNG SOZIALER KOMPETENZ

Im Miteinander in den altersgemischten Aktivitäten lernen die Kinder soziale Sensibilität, d.h. eigene Bedürfnisse und Grenzen sowie die der anderen wahrzunehmen und zu achten, z.B. indem sie lernen, das „nein“ des anderen anzunehmen oder selbst ein klares „nein“ zu formulieren. Bei Streit sollen die Kinder erst selbst versuchen, den Konflikt zu lösen, um auf diese Weise Verantwortung für ihr Verhalten zu übernehmen. Die Pädago*innen stehen zur Seite und begleiten die Kinder bei der Lösung des Problems. Selbstverständlich darf niemand verbal oder körperlich verletzt werden; die Umwelt, Räumlichkeiten und Materialien sollen wertgeschätzt werden.

Wir finden es wichtig, dass Regeln gelernt und eingehalten werden. Die Kinder sollen lernen, sich an Regeln zu halten und, dass jede Handlung Konsequenzen nach sich zieht. Hierbei müssen die Pädagog*innen konsequent und kontinuierlich und für die Kinder nachvollziehbar reagieren (durch Erklärung, Absprache, Mitbestimmung).

Umsetzung im Zappels-Alltag:

- Wir vermitteln den Kindern eine wertschätzende Haltung gegenüber ihren Mitmenschen sowie Spielmaterialien und suchen gemeinsam nach Lösungen in Konfliktsituationen.
- im „Kreis“ gibt es einen festen Ort um zu erzählen, zu diskutieren, Absprachen zu treffen, Projekte zu besprechen, zu singen und zu tanzen
- Turnstunden in der Turnhalle
- Kinder werden darin unterstützt, Situationen zu erkennen, Hilfe anzubieten, anzunehmen oder sich zurückzunehmen
- Gezielte Angebote und Projekte

2.2.3. ÄSTHETISCHE ERZIEHUNG, FÖRDERUNG DER KREATIVITÄT UND MUSIK

Ästhetische Erziehung beginnt nicht erst beim Arbeiten mit Farbstiften, Knete, Wasserfarben u.a. Schon die Raumgestaltung und die Raumordnung haben bedeutenden Einfluss auf das ästhetische Empfinden des Kindes. Auch der vorgelebte Umgang mit Material und Raum haben beachtliche Wirkung.

Als begleitende Pädagog*innen unterstützen wir die Erfindungsgabe und den Einfallsreichtum der Kinder. Dieses kann jedoch nur gelingen in einer Atmosphäre angstfreien Schaffens. Damit ein Kind sich als schöpferischen Menschen erfahren kann, werden die Werke der Kinder nicht aus ästhetischer Sicht eines Erwachsenen betrachtet, sondern als Lern- und Entfaltungsprozess.

Umsetzung im Zappels-Alltag:

- Es wird ein guter, sorgsamer Umgang mit (Spiel-) Material von den Pädagog*innen vorgelebt und von den Kindern auch gefordert
- Benutztes Spielzeug wird gemeinsam aufgeräumt
- Umsetzung von Tischregeln
- Ausstellen der Kinder-Kunstwerke
- häufiges Singen im Kinderkreis
- Bewegungsspiele
- Verkleidungsspiele
- Malen und Basteln
- Tanzen und sich bewegen im Funktionsraum
- Klang- und Rhythmusübungen
- Umgang mit dem kleinen Orff-Instrumentarium
- Wasserspiele
- kochen und backen
- Sinnesspiele: schmieren und matschen, pflanzen und graben

Musik:

Bei den Zappels nimmt die Musik einen wichtigen Stellenwert ein.

Umsetzung im Zappels-Alltag:

- Einmal wöchentlich am Vormittag bekommen die Kinder eine Einführung in die Welt der Musik („Was ist eigentlich Musik?“ etc.) und natürlich wird auch fröhlich gesungen und getanzt
- Spiellieder
- Kindertänze
- Untermalung der Lieder mit Handgesten
- Lieder in neuen Klangfarben, Tempi und Ausdrucksmöglichkeiten singen
- stimmbildnerische Geschichten
- Lockerungsspiele
- Atem- und Stimmspiele

- Vermittlung von richtiger Körperhaltung und Körperspannung
- Fingerspiele
- Instrumentenbau
- Erleben von Rhythmik
- weitere gezielte Angebote
- Morgenkreis, Mittagskreis, Festvorbereitung

2.2.4. ENTWICKLUNG PHYSISCHER KOMPETENZEN: ERNÄHRUNG, BEWEGUNG, FEIN- UND GROBMOTORIK, GESUNDES KÖRPERBEWUSSTSEIN

Ernährung:

Der Grundstein für eine gesunde Ernährung wird schon im Kindesalter gelegt. Daher ist es wichtig, dass das Elternhaus und die Krippe/Kindergarten gemeinsam ein bewusstes Ernährungsverhalten der Kinder fördern und ihnen somit zu Wohlbefinden und Gesundheit verhelfen. Deshalb hoffen wir auf die Unterstützung und das gute Vorbild der Eltern. Im Kita-Alltag wird abwechslungsreiche Kost angeboten, um den Kindern die Vielzahl der Möglichkeiten näher zu bringen.

Umsetzung im Zappels-Alltag:

- Das Frühstück wird von den Kindern mitgebracht, es dürfen keine Süßigkeiten oder Süßes vom Bäcker mitgebracht werden. Außerdem soll höchstens ein Bestandteil des Frühstücks Müll erzeugen (z.B. Joghurtbecher).
- Das Mittagessen liefert ein Kinder-Catering-SERVICE, der vorwiegend Bio-Produkte verwendet und einen sehr abwechslungsreichen Speiseplan bietet
- Tägliche Obst und Gemüse Zeit am Nachmittag
- Spezielle Angebote und Projekte sind z.B. Kochen und Backen in der Einrichtung.
- Gemeinsames bewusstes Einkaufen
- Für die kleinsten Krippenkinder haben wir die Möglichkeit, altersgerechte Nahrung in der Küche zuzubereiten

Bewegung:

Eine gesamtmotorische Entwicklung ist Grundlage eines gesunden Wachstums. So stellt Bewegung ein fundamentales Bedürfnis des Menschen dar. Bewegung ist also eine Auseinandersetzung mit „Kopf, Herz, Händen, Füßen und allen Sinnen“

Umsetzung im Zappels-Alltag:

- Bewegung begleitet uns den ganzen Tag. Wir tanzen, toben und turnen. Die Kinder erproben und entwickeln sich, Wir unterstützen die individuelle Entwicklung durch Raum, Zeit und Material

- An Ausflugstagen gehen wir mit den Kindern bei jedem Wetter raus z.B. in den „Englischen Garten“, den Olympiapark, den Luitpoldpark oder den Leopoldpark.
- Wir gehen um 9.00 Uhr los, frühstücken draußen und kommen erst zum Mittagessen zurück.
- jeden Dienstag findet für die Kindergartenkinder von 8.30–9.15 Uhr das Kinderturnen in einer Turnhalle in der Nähe statt.
- Die Krippenkinder turnen an diesem Tag in der Kita. Wir bieten verschiedene Materialien und Elemente zum Klettern, Balancieren und Turnen an
- Für die kleinsten ist schon das Laufen lernen eine große Herausforderung, die vom Team behutsam begleitet wird und für den der Krippenraum den optimalen Ort bildet
- tägliche Kreisspiele
- Zeit im eigenen Garten oder der Bismarckwiese neben an

Fein- und Grobmotorik

Dies wird gefördert durch

- Stifthaltung beim Malen (Links-/ Rechtshändig, Lateralität)
- beim Schneiden (Links-/ Rechtshändig, Lateralität)
- beim Perlen einfädeln
- beim Aufräumen
- beim An- und Ausziehen
- Fahrzeuge im Außenbereich
- Schütten und Schöpfen
- Selbstständiges Auffüllen des Essens und benutzen von Messer, Gabel und Löffel
- Koordination Hand-Auge/ Auge-Fuß
- Raumlage (wo befindet sich was, wo ist oben/ unten)
- Psychomotorische Spiele mit einfachen Mitteln (Luftballons, Schachteln, Kordeln) im Funktionsraum
- „Bewegungsbaustelle“ im Funktionsraum
- Nützen der umliegenden Spielplätze
- Unsere Gartenanlage
- Weitere gezielte Angebote

Körperbewusstsein:

Durch den von uns vermittelten Umgang mit der Körperhygiene legen wir neben dem Elternhaus den elementaren Grundstein für die Entwicklung eines bewussten Umgangs mit dem eigenen Körper. Das Kind entwickelt nach und nach ein eigenes Empfinden. In unserem Alltag wird das Händewaschen, das Zähneputzen und der Toilettengang wie selbstverständlich erlernt und erlebt. Daraufhin wird von uns auch mit den Kindern hinterfragt: Wie selbstverständlich ist das Zähneputzen? Wie oft benutze ich die Toilette? Trinke ich genug? Wie oft wird gebadet? Muss ich mich wirklich täglich waschen und warum? Was geschieht im Intimen und was in der Öffentlichkeit? In der Familie gibt es vielleicht Unsicherheiten aufgrund der verschiedenen Gewohnheiten in den verschiedenen Elternhäusern – wie oft muss dies und das geschehen? Doch als viel schwieriger erweist sich oft das WIE, was mache ich, wenn mein Kind verweigert, Angst hat, zappelt? Wie kann

ich mich durchsetzen? Wo sind die Grenzen? Gerne sind wir beratend in den Entwicklungs- und Elterngesprächen tätig – kommen Sie auf uns zu!

Die Toilette entdecken – der Weg zur Windelfreiheit

Ein Bereich, der zum größten Teil in der Kinderkrippe Thema wird, ist das Entdecken der Toilettenbenutzung. Im Laufe der Entwicklung wollen die Kinder auch wie ältere Kinder oder Erwachsene die Toiletten nutzen – Lernen durch ein Vorbildverhalten.

Schon beim Wickeln werden wir immer wieder das Thema ansprechen und nachfragen, ob in der Windel was drin ist. Dies fördert die sprachliche Ausdrucksweise und die Körperwahrnehmung.

Weiterhin lassen wir schon beim Wickeln die Kinder in viel selbständig agieren; sie können z.B. selbständig mit der Treppe zur Wickelaufgabe klettern oder im Stehen gewickelt werden. Bücher, Geschichten und weitere Wahrnehmungsangebote dienen dazu, Empfindungen des Körpers immer besser zu differenzieren. So wird auch aus dem unbewusst ablaufenden Körpervorgang des „in die Windel Machens“ nach und nach eine alltägliche, selbständige bewusste Handlung, zu der dann im Kindergartenalter auch das selbständige Säubern, Abputzen, Entsorgen und Händewaschen gehören.

Umsetzung im ZAPPELS-Alltag:

- Hände waschen vor und nach dem Essen
- Hände waschen nach dem Spiel im Freien
- Zähne putzen nach den Mahlzeiten
- Nase putzen (Taschentücher stehen im Gruppenraum bereit)
- Hygiene beim Wickeln
- „Trocken“ werden – Toilettengang der Kinder begleiten
- Wohlbefinden – „sich wohlfühlen in seiner Haut“
- Sauberkeit – „was ist sauber?“
- Aktivitäten und Projekte, die die Wahrnehmung des eigenen Körpers und dessen Empfindungen fördern

Körper-/Geschlechtsbewusstsein:

Die Entdeckung des Körpers wird als normaler Teil der Entwicklung gesehen und von den Pädagog*innen in eine angemessene sexuelle Aufklärung miteinbezogen. Die Pädagog*in unterstützt und begleitet die Kinder gemäß ihrer Entwicklung dabei den geschlechtsspezifischen Unterschied zwischen Männern und Frauen zu erkennen, zu verstehen und zu erleben. Beim Umgang mit dem eigenen Körper möchten wir aber ganz klare Grenzen aufzeigen, nämlich dann, wenn es für andere „unangenehm“ wird oder Grenzen der kindverträglichen Intimität erreicht werden. Weiterhin sind uns Gleichbehandlung und -Berechtigung sehr wichtig – alle Kinder dürfen mit den gleichen Dingen spielen.

Umsetzung im ZAPPELS-Alltag:

- Jungs und Mädchen dürfen alles gleichberechtigt
- Spezielle Angebote und Projekte

2.2.5. ENTWICKLUNG KOGNITIVER KOMPETENZEN UND VORBEREITUNG AUF DIE SCHULZEIT

Die Krippe und der Kindergarten sind noch keine Schule, sollen aber darauf vorbereiten und die natürliche Neugier bewahren und unterstützen. Die kognitive Entwicklung in Form von mathematischen, naturwissenschaftlichen sowie Sprachkompetenzen wird bereits ab der Krippe durch das Freispiel und verschiedene Aktivitäten und Angebote täglich und kontinuierlich gefördert.

Mathematische und naturwissenschaftliche Bildung:

Umsetzung im ZAPPELS-Alltag:

- Im Alltag werden Kinder mit Formen, Mengen und Zahlen vertraut gemacht
- Gewicht, Schwerkraft und physikalische Gesetzmäßigkeiten werden in unserem Alltag entdeckt
- Jahreszeitengemäße Beobachtungen, z.B. beim Ausflugsprojekt, im Gartenprojekt und bei den Wald- und Wiesenwochen.
- einfache Beispiele / Versuchsanordnungen (z.B. Versuche mit den 4 Elementen, wie: „was passiert wenn Eis heiß wird?“)
- Spezielle Angebote und Projekte

Sprachkompetenz:

Uns ist es wichtig, die sprachliche Entwicklung der Kinder früh zu fördern und zu unterstützen.

Die Lesebegeisterung wird gefördert, das Gedächtnis geschult und der Wortschatz erweitert.

Außerdem beinhaltet Sprachförderung bei uns Unterstützung und Hilfe bei der verbalen Konfliktlösung (Benennung und Formulierung der Gefühle).

Umsetzung im ZAPPELS-Alltag:

- Vorlesen und anschließende Gespräche über die Geschichten
- Kreisspiele, Singspiele, Reime, Fingerspiele
- Angebote und Projekte
- Sprachliche Umgangsformen und angemessener Umgangston
- Schaffen von Riten und Regeln durch Sprachwiederholungen
- Bilderbücher
- Sismik- und Seldak-Bögen (= Bögen zur Sprachstandserhebung bei Kindern)

Vorschulgruppe:

Wir sehen die gesamte Krippen- und Kindergartenzeit als Vorbereitung auf die Schule. Wir arbeiten – nicht nur bezüglich der Vorschule – nach dem „Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan“ für Kinder in Tageseinrichtungen bis

zur Einschulung, welchen das Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Jahr 2005 entwickelt hat. Die Vorschulgruppe soll keine ‚Verschulung‘ des letzten Kindergartenjahres sein, sondern die Lernkompetenz in Anbetracht der bevorstehenden Schulzeit stärken. Demotivierenden Misserfolgserlebnissen und Leistungsdruck wird entgegen gewirkt – die Kinder sollen mit Spaß bei der Sache sein.

Die Erziehung zur Selbständigkeit steht in der Vorschule im Fokus. Selbständigkeit in körperlicher, kognitiver und sozialemotionaler Hinsicht fördert die Schulfähigkeit. Kinder sind in der Lage, sich selbst zu helfen. Körperliche Schulfähigkeit äußert sich durch Beherrschung der Grob- sowie der Feinmotorik. Kognitive Merkmale für die Schulfähigkeit sind Verständnis für die Aufgabenstellung, Merkfähigkeit und Konzentration, Verständnis für Formen und Mengen. Sprachliche Förderung in Deutsch wirken sich darüber hinaus positiv auf die kognitive Entwicklung des Kindes aus. Sozialemotionale Schulfähigkeit zeigt das Kind durch emotionale Stabilität. Diese Stabilität ermöglicht dem Kind sich in die Gruppe zu integrieren und seine Gruppenfähigkeit unter Beweis zu stellen. Ein weiterer Aspekt, der für die sozialemotionale Schulfähigkeit von Bedeutung ist, ist das Arbeitsverhalten des Kindes. Das Kind soll in der Lage sein, Ausdauer zu zeigen und Geduld zu entwickeln.

Generell steht die Förderung der emotionalen Kompetenz im Vordergrund, damit die Kinder in der Schule kompetent genug sind um sich den Anforderungen und Erwartungen zu stellen.

Umsetzung im ZAPPELS-Alltag:

- Vertrauen und Zutrauen Vorschulspiel, physikalische und chemische Experimente
- Ausflug der angehenden Schulkinder
- Übernachtung der Schulanfänger mit Schatzsuche und Nachtwanderung
- Bearbeitung von Aufgabenblättern für Vorschulkinder
- Hospitation im Unterricht der Grundschule

2.2.6. PARTIZIPATION

„Jedes Kind hat nach der UN-Kinderrechtskonvention das Recht, an allen es betreffenden Entscheidungen entsprechend seinem Entwicklungsstand beteiligt zu werden.“ Ziel ist es, alle Beteiligten – Kinder, Eltern, Pädagog*innen, Träger und Kooperationspartner– am Bildungs- und Einrichtungsgeschehen zu beteiligen.

Umsetzung: Kategorien „Mitwirkung im Alltag“ & „Mitbestimmung“

- Projektentscheidungen
- Kinderkonferenz (Regeln aufstellen, Wünsche, Beschwerden anbringen, Konflikte besprechen & lösen)
- Ideenvorschläge der Kinder aufgreifen (Theateraufführung)
- Demokratische Abstimmung (Ruhezeit, Bücher, Lieder, Freispiel, Raumauswahl)
- Dienste (Tischdienst, Blumendienst, Kehrdienst)
- Verantwortung übernehmen (mittwochs offenes Haus)
- Teilnahme an Angeboten
- Freie Meinungsäußerung
- Gesprächsrunden im Morgenkreis
- Spielpartner und Spielmaterial
- Enge Zusammenarbeit (alle Familien übernehmen organisatorische Aufgaben für die ZAPPELS)
- Eltern begleiten uns bei Ausflügen
- Eltern werden in Projekte, Angebote mit einbezogen (Portfolio mitgestalten, Beobachtungen mit einbringen)
- Beteiligung der Eltern in der Kita sowie privat
- Ideen der Eltern werden aufgegriffen (Ausflüge, Projekte, Aktionen, Feste)
- Intensiver Austausch zwischen Eltern und Pädagog*innen
- Mindestens 1 Entwicklungsgespräch pro Kita-Jahr

Umsetzung: „Mitbestimmung im Alltag“ bei Kindern unter drei Jahren

Mitbestimmung im Alltag bedeutet für uns, dass wir dem Kind in der Krippe im Tagesgeschehen Raum gegeben, um Mitsprache zu lernen. Das beginnt beim Morgen- und Mittagkreis, in den Unterhaltungen, bei den Mahlzeiten, im Freispiel, beim Schlafen und bei der Sauberkeitserziehung. Das Kind darf bereits in der Krippe entscheiden, mit was es sich beschäftigt. Das erfordert eine professionelle und einfühlsame Haltung seitens der pädagogischen Fachkraft, die beobachtet, was das Kind braucht, welche Interessen es verfolgt und auf welche Reize es reagiert. Das Kind lernt bereits früh, sich durch die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten Ausdruck zu verleihen.

In der Praxis achten wir daher sehr auf den Ausdruck der Kinder, wir fragen sie häufig, mit was sie spielen möchten und akzeptieren ein Nein. Sie dürfen sich frei bewegen und wählen, wohin, mit was und mit wem sie sich beschäftigen. Sie dürfen entscheiden, ob sie von einer Fachkraft gewickelt werden sollen oder lieber eine andere wählen (vor allem während der Eingewöhnung). Sie dürfen entscheiden, ob sie im Morgenkreis begrüßt werden wollen, wie sie begrüßt werden und ob sie mitsingen möchten. Des Weiteren dürfen die Kinder wählen, ob sie basteln möchten und z.B. welche Farben sie nutzen wollen. Wenn unsere Krippenkinder während der Autonomiephase bestimmte Dinge nicht tun wollen oder unbedingt alleine machen wollen, achten wir darauf diesem Bedürfnis Raum zu geben, sofern es im Alltag aufgrund der personellen und zeitlichen Ressourcen möglich ist.

2.2.7. BESCHWERDEMANAGEMENT

Kinder und Eltern haben das Recht sich mit Hinweisen, Anregungen, Ideen und Kritik an die Pädagog*in und den Vorstand zu wenden. Weiterhin gibt es einen Aushang zur Beschwerdemöglichkeit.

Die Möglichkeiten hierzu sind:

- Durch hohen Personalschlüssel und enge Zusammenarbeit im teiloffenen Konzept findet jedes Kind schnell einen Ansprechpartner für seine Wünsche, Sorgen und Bedürfnisse
- Jedes Kind hat eine Pädagog*in als Bezugsperson (begleitet besonders die Eingewöhnung, führt Entwicklungsgespräche, Portfolio)
- Kinderkonferenz (Kindergarten)
- Im Rahmen der Partizipation fällt es den Kinder leichter, ihre Bedürfnisse zu äußern
- feste Elterngespräche pro Kiga- Jahr und zusätzliche Gespräche nach Bedarf
- Mitgliederelternabende (Anregungen, Kritik und Beschlüsse werden vom Vorstand an die Leitung weitergegeben)
- Tägliche Tür- und Angelgespräche
Wir zeigen eine offene Haltung gegenüber allen Beschwerden, nehmen sie ernst und arbeiten gewissenhaft an der Lösung:

1. Beschwerde annehmen
2. Gegebenenfalls sofort klären
3. Möglichst zeitnah mit den betreffenden Personen oder im Team besprechen
4. Lösungswege finden
5. Rückmeldung mit Ergebnissen an die Person weitergeben

Umsetzung: Beschwerdemanagement
in der Krippe – Kinder unter drei Jahren

Bei Kindern unter drei Jahren gestaltet sich das Beschwerdemanagement dadurch, dass die Pädagog*innen feinfühlig auf die Bedürfnisse der Kinder achten und ihre Äußerungen ernst nehmen. Diese zeigen sich bei Krippenkindern meist durch körperliche Reaktionen, wie Kopf wegrehen, weinen, weggehen, Geräusche der Abwehr. Diese Äußerungen nehmen wir ernst und gehen mit dem Kind in Kontakt, um feinfühlig seine Beschwerde und sein Nein zu erkennen und es ernst zu nehmen.

Sofern der Alltag und die personelle Situation es nicht zulässt, nehmen wir die Gefühle der Kinder ernst, benennen sie und begleiten die Kinder dabei. Wenn möglich, passen wir die Strukturen und unsere Umgangsweise an die Beschwerde der Kinder an und verändern diese.

2.2.8. UMWELTBILDUNG UND -ERZIEHUNG

Umweltbildung und -erziehung im Vorschulalter findet in der Naturbegegnung und in den Erlebnissen mit Pflanzen und Tieren statt. Wir ermöglichen den Kindern regelmäßig die Begegnung mit Natur und die damit verbundenen Möglichkeiten. Die Veränderungen der Natur im Wechsel der Jahreszeiten werden bewusst erlebt und sind fester Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit. Die Kinder erhalten Grundkenntnisse über Tiere und Pflanzen, deren Lebensraum, deren Gewohnheiten und Lebensbedingungen. Bei Besuchen auf Bauernhöfen, oder zu Anlässen wie Ostern werden die Kinder ange-regt Tiere zu beobachten, Pflanzen zu pflegen und auch zu beschreiben. Neben dem Kennenlernen der Umwelt und ihren Zusammenhängen, ist es uns ein Anliegen ein umweltbewusstes Denken und Handeln in den Alltag zu integrieren und einzuüben. Wir möchten die Kinder zu einem sorgsamem Umgang mit der Umwelt erziehen. Dazu gehören Mülltrennung, Abfallvermeidung, Sparen von Wasser und Energie. Durch viele unserer Lernangebo-te und Projekte, wie Spaziergänge und Abfallbeseitigung fördern wir das Umweltbewusstsein der Kinder (vgl. § 8 AVBayKiBiG, 7.7 BEP).

2.2.9. INTERKULTURELLE KOMPETENZ

In unserer Einrichtung arbeitet ein multikulturelles und multiprofessionelles Team, das sich aus Pädagog*in-nen zusammensetzt, die aus unterschiedlichen Ländern kommen, verschiedene Sprachen sprechen sowie andere Biografien haben. Diese Diversität wirkt sich auch auf die interkulturelle Bildung der Kinder aus, da sie bereits durch ihre Bezugspersonen damit natürlich konfrontiert werden, Fragen stellen und sich damit auseinandersetzen. Zudem besprechen die Kinder im Kindergarten im Rah-men von Projektwochen die unterschiedlichsten Länder, Sprachen und kulturellen Begebenheiten. Zudem werden die Eltern eingeladen, ihre Herkunft, Sprache und Be-sonderheiten einzubringen. Nicht zuletzt werden Lieder, Bücher, Theaterstücke und vor allem offene Gespräche mit den Kindern sowohl im Einzelsetting als in der Gruppe geführt, um ein interkulturelles Verständnis zu ebnet und zu fördern. Ziel und Anliegen ist dabei, unsere Kinder zu toleranten und weltoffene Bürger zu erziehen (vgl. § 4 AVBayKiBiG, 2.8 BEP, 6.2.3 BEP).

2.2.10. INKLUSION

Heterogenität sehen wir als Chance und für uns ist es selbstverständlich, jedem Menschen mit Achtung und Respekt gegenüberzutreten. Wir betreuen Kinder mit und

ohne Behinderung, unabhängig von Geschlecht, Kultur, Ethnie, Hautfarbe, Religion, sexueller Identität und sozio-ökonomischer Herkunft gemeinsam in unserer Einrichtung. Individuelle Vielfalt in all ihren Facetten verstehen wir als Normalfall, Bereicherung und Chance, um voneinander zu lernen und neue Bildungsimpulse zu erhalten. Unser Ziel ist dabei, jedem Kind bestmögliche Bildung, Betreuung sowie umfassende Partizipations- möglichkeiten zu garantieren (vgl. Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention, Art. 28/Art. 29 UN-Kinderrechtskonvention). In unserer pädagogischen Arbeit lehnen wir alle Formen von Segregation und Diskriminierung ab, um ein vorurteilsfreies und demokratisches Lernumfeld zu etablieren. Deshalb ist es für uns ein Grundsatz, dass Angebote in Kleingruppen nicht anhand von Heterogenitätsmerkmalen differenziert werden. Mehrsprachige Bilderbücher, Lieder oder interkulturelle Feste sind feste Bestandteile unserer Arbeit. Im Alltag öffnen wir uns den jeweiligen Interessen und Bedürfnissen der Kinder und legen Wert darauf, dass alle Kinder gleichen Zugang zu unseren Bildungsangeboten haben. Wir sind davon überzeugt, dass in einer lernenden Gemeinschaft alle vom sozialen Austausch profitieren und so voneinander lernen. Diese Überzeugung stellt für uns Pädagog*innen eine Grundhaltung unserer Arbeit dar, welche wir auch entsprechend vorleben (vgl. Art. 11 Abs. 1 BayKiBiG, Art 12 Abs. 1 und 2, BayKiBiG, § 1 Abs. 2 und 3 AV BayKiBiG, 2.8 und 6.2 BEP).

2.3.1. TAGESABLAUF

Tagesablauf Kindergarten

8:00 – Die Türen öffnen und nach und nach heißen wir alle Zappels in der Frühdienstgruppe Willkommen.
9:00 – Wir starten in den Tag mit einem Morgenkreis. Nach der Begrüßung besprechen wir Aktuelles vom Tag, Aktivitäten und Projekte.
9:30 – Frühstückszeit, montags gibt es ein Müslifrühstück und freitags gibt's Brez'n.
10:00 – Spätestens ab jetzt geht der Tag richtig los! Ob Freispiel oder angeleitet, es wird konstruiert, erforscht, Neues erfahren oder erlebt. Durch die geringe Kinderanzahl unternehmen wir viele Ausflüge und sind gerne an der frischen Luft. Bevor wir Mittag essen finden wir uns nochmal für einen Kreis zusammen, singen Lieder, machen Bewegungsspiele oder führen Angebote weiter.
12:30 – Mittagsessen, die Kinder helfen mit. Es gibt Dienste und Aufgaben die verteilt werden.
13:00 – Wir gehen Zähne putzen und es kehrt Ruhe ein bei den ZAPPELS. Wir ruhen uns aus, machen eine Traumreise, lauschen ruhiger Musik oder Geschichten zum Entspannen. Es folgt eine Zeit für Kleingruppen, Tisch- und Regelspiele sowie Bastel- oder Malangebote.
14:30 – DIE ZAPPELS werden wieder munter. Nach dieser Zeit geht es gut erholt in den Nachmittag und meistens in den Garten oder auf den Spielplatz nebenan. Ein Snack und eine Brotzeit finden noch am Nachmittag statt.
17:00 – 18:00 – Wir sagen Tschüss und bis morgen!

Tagesablauf Krippe

8:00 – Die Türen öffnen und nach und nach heißen wir alle Zappels in der Frühdienstgruppe Willkommen.
9:00 – Wir starten in den Tag mit einem Begrüßungskreis und gehen über in ein gemeinsames Frühstück am Tisch.
10:00 – Spätestens ab jetzt geht der Tag richtig los! Es wird gespielt, getobt, getanzt und es geht in den Garten. In dieser Zeit machen wir Angebote und Aktionen wie basteln, malen, backen und matschen. Gerne gehen wir auch auf den Spielplatz nebenan oder machen einen Ausflug.
11:30 – Zeit für jeden einzelnen. In der Pflege wird sich Zeit genommen, zugehört und erzählt und wir kommen nochmal zusammen in einem Kreis, lesen Bücher oder singen Lieder.
12:00 – Mittagsessen, wer so viel erlebt wird hungrig.
12:30 – Es kehrt Ruhe ein bei den ZAPPELS. Nach dem Zähneputzen geht es in den Schlafrum zum Ausruhen und träumen. Die Kinder schlafen mit ihren Schlafsäcken von zu Hause. Außerdem bekommt jedes Kind die Einschlafbegleitung, die es benötigt: Hand halten, allein sein, Schnuller, Kuschtier etc.
14:30 – DIE ZAPPELS werden wieder munter. Nach dieser Zeit geht es gut erholt in den Nachmittag und meistens in den Garten. Ein Snack und eine Brotzeit finden noch am Nachmittag statt. Ab jetzt könnt ihr eure ZAPPELS wieder abholen und euch vom Tag erzählen lassen.
17:00 – 18:00 – Wir sagen Tschüss und bis morgen!

Der Tages-/Wochenablauf ist strukturiert, um den Kindern die nötige Sicherheit und Orientierung zu geben. Neben den festen Tagepunkten bleibt Raum für eine flexible Gestaltung, die z.B. auf Jahreszeiten, Feste und Geburtstage und themenorientierte Projekte eingeht.

Unregelmäßige Aktivitäten:

In Absprache mit den Pädagog*innen haben interessierte Eltern auf freiwilliger Basis die Chance, den Kindern eine Aktivität anzubieten, zum Beispiel eine Bilderbuchbetrachtung, Kochen, Basteln etc.

Jährliche Aktivitäten:

Der Vater-Kind-Ausflug wird einmal pro Jahr mit viel Vorfreude von den Vätern organisiert.

Natürlich feiern wir auch die jahreszeitlichen Feste: Fasching, Ostereier-Suchen, das Sommerfest, Kartoffelfest, Laternenumzug oder die Weihnachtsfeier. Zusätzlich wird eine Kinderreise (max. 3 Tage) für die 2,5-6-Jährigen auf einem Bauernhof organisiert.

2.3.3. SPEZIELLE PÄDAGOGISCHE ELEMENTE

Themen-Projekte:

Projekte ergeben sich aus den äußeren Bedingungen sowie der genauen Beobachtung und der aktuellen Situation der Kinder. Dieses Thema ist meist sehr frei formuliert (zum Beispiel ‚unser Körper‘) und variiert in seiner Zeitspanne. Durch die „Flexibilität“ der Überschrift lassen sich sehr viele Angebote und Aktionen unter dem Motto verpacken. Auch wird versucht, feste Punkte im Jahresablauf mit in das Thema zu integrieren, z.B. kirchliche Feste. Ist ein Thema gewählt, wird darauf geachtet, dass alle Bereiche und Angebote darauf eingestellt werden. Es ist möglich, dass sich die ganze Einrichtung umgestaltet, bis hin zum Frühstücksangebot.

Freispiel:

...da wird ja nur gespielt‘ denken manche vielleicht, wenn sie das Wort „Freispiel“ hören. Das „Freispiel“ ist jedoch keine Auszeit für Kinder und Pädagog*innen.

Freispiel ist möglich im Krippen- oder Kindergartenbereich, im Funktionsraum, im Flur, im Waschraum, im Außengelände,

Für die Pädagog*innen bedeutet das Freispiel, präsent zu sein und die Gruppendynamik zu stärken, dies beinhaltet auch Spielpartner zu sein, um das Kind in bestimmten Bereichen gezielt zu fördern.

Die Kinder werden beim Freispiel beobachtet, das Verhalten wird in den einzelnen Bereichen regelmäßig protokolliert.

Im Bedarfsfall wird ein Kind zum Mitmachen bei Angeboten oder zum Ausprobieren von Neuem angeregt. Erfahrungsgemäß suchen sich die Kinder aber genau die Förderung und Angebote, die ihrer Entwicklung entsprechen – wenn auch manchmal in einem anderen Rhythmus und einer anderen Intensität als für uns Erwachsene nachvollziehbar (z.B. Wiederholungen, lange Beobachtungsphasen etc.).

Voraussetzung für das Freispiel sind altersgemäße Spielsachen, insbesondere Spielsachen, welche die Fantasie und den Strukturierungssinn anstacheln. Das Freispiel umfasst ein großes Spektrum an Möglichkeiten: Verkleiden, Schminken, Malen und Basteln, Bau- und Konstruktions-teppich, Puppenecke, Schütten und Schöpfen, Gesellschaftsspiele, Puzzle, Fädel- und Steckspiele, Experimentierbereich, Bücherecke etc.

Die Kinder wählen ihre Spielkameraden selbständig und auch ein ‚nein‘ muss akzeptiert, darf aber hinterfragt werden. Die Anzahl der Mitspieler in den einzelnen Funktionsbereichen wird weitgehend von den Kindern bestimmt, die Pädagog*in greift erst bei Problemen ein.

Geschaffene „Kunstwerke“ (Legoburg, Kette, Steckbild etc.) haben ihren Platz und dürfen weder von den Kindern noch vom Team ungefragt zerstört werden, außer es besteht eine entsprechende Regel.

Spezielle „Angebote“:

Im Tagesgeschehen werden immer wieder verschiedene Aktionen angeboten, die passend zum aktuellen Thema gewählt sind. Im Alltag sieht das so aus, dass eine Pädagog*in ein Angebot vorbereitet (z.B. Lesekreis, Experimente, Bastelarbeit) und dies mit einer kleinen Gruppe von Kindern ausführt. So ein Angebot wird – wenn nötig – für die Großen und Kleinen altersgemäß angepasst und findet meistens in einem abgetrennten Raum (z.B. Funktionsraum) statt.

Bei den angebotenen Ausflügen, wie z.B. einem Besuch beim Bäcker, bei der Polizei und Feuerwehr, bei Zoo- oder Ausstellungsbesuchen, kann das aktuelle Thema ebenfalls aufgegriffen und eingebunden werden.

2.4. SCHUTZKONZEPT

2.4.1. LEITBILD

Wir verstehen uns als eine Einrichtung, die sich für den Schutz von Kindern verantwortlich fühlt. Diesen Schutz erreichen wir in unserer täglichen pädagogischen Arbeit, indem wir eine Umgebung des Vertrauens und der Sicherheit für die Mädchen und Jungen schaffen.

Voraussetzungen dafür sind: einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander zu pflegen, eine antidiskriminierende Haltung vorzuleben und einzunehmen, gemeinsame Werte und Normen zu vermitteln und eine offene Beteiligung zu ermöglichen.

Dies beginnt bereits mit einer angemessenen Kommunikation zwischen Teammitgliedern und Kindern, bei welcher jeder seine Meinung frei äußern kann. Zusätzlich sind bei der Kommunikation Transparenz und Selbstreflexion von Bedeutung.

Unser Ziel ist es, dass sich die Kinder zu eigenständigen und sozialkompetenten Persönlichkeiten entwickeln. Wir unterstützen und bestärken sie in ihrem Recht aktiv mitzubestimmen und mitzugestalten. Ihre Beteiligung fördern wir altersgerecht und begleiten sie dabei.

Bei der ganzheitlichen Entwicklung der Kinder achten wir darauf, ihnen die Möglichkeit zu geben sich auszuprobieren und dabei Risiken und Grenzen zu erkennen und einschätzen zu lernen. Wir treten diesen Erfahrungen offen und fehlerfreundlich entgegen, damit die Kinder an ihnen wachsen können und sich damit zu selbstbewussten und gefestigten Persönlichkeiten entwickeln können.

Wir achten auf eine kontinuierliche Überprüfung und Verbesserung unserer pädagogischen Arbeit und unseres Konzeptes, auch durch die Anregungen aller an dem Bildungsprozess der Kinder Beteiligten, mit denen wir eine enge Zusammenarbeit hegen.

2.4.2. VERHALTENSKODEX

Als Mitarbeiter/in des ZAPPELS e.V. bin ich in besonderer Weise verpflichtet, Mädchen und Jungen in ihren Rechten zu stärken und sie vor Verletzungen ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit zu schützen. Mein Handeln ist an folgenden Grundsätzen ausgerichtet, die ich beachten und verbindlich einhalten werde:
Ich setze mich für ihren bestmöglichen Schutz ein und werde keine offenen und subtilen Formen von Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen an Kindern vornehmen bzw. wissentlich zulassen oder dulden.

Diese können sein:

- verbale Gewalt (Herabsetzen, Abwerten, Bloßstellen, Ausgrenzen, Bedrohen)
- körperliche Gewalt
- sexuelle Gewalt und sexuelle Ausnutzung
- Machtmissbrauch
- Ausnutzung von Abhängigkeiten

Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten aktiv Stellung und greife ein. Bei Vermutungen über Fehlverhalten durch Mitarbeitende/KollegInnen/Außenstehende halte ich mich unverzüglich an die im Schutzkonzept festgelegten Wege. Darin sind weitere Anlaufstellen und -personen genannt, an die ich mich bei Bedarf wenden kann.

Mein pädagogisches Handeln ist transparent und nachvollziehbar und entspricht fachlichen Standards. Ich nutze dazu die vorhandenen Strukturen und Abläufe und dokumentiere sie. Dabei orientiere ich mich an den Bedürfnissen der Kinder und arbeite mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten partnerschaftlich zusammen.

2.4.3. DIE BETEILIGUNG DER KINDER – PARTIZIPATION

Jedes Kind hat das Recht an der Gestaltung seiner Bildungsprozesse und seiner gesamten Umwelt aktiv teilzuhaben. Partizipation bedeutet für uns, dass ein Raum für die Kinder geschaffen wird, in dem sie selbst und frei entscheiden dürfen. Dieser Rahmen variiert je nach Gruppe: Krippe, Kindergarten und Hort (siehe Hauskonzeption).

Die Mädchen und Jungen haben die Möglichkeit ihre Interessen und Wünsche, aber auch ihre Ablehnung und ihren

Protest in vielfältiger Weise zu äußern. Ihre Wünsche und Anregung werden von uns jederzeit ernst genommen und soweit möglich in den Ablauf integriert. Wir treten den Kindern immer mit offenem Ohr entgegen.

2.4.4. BESCHWERDEVERFAHREN FÜR KINDER

Für Kinder ist es sehr wichtig neben Freude, auch Wut und Unmut ohne Hemmungen äußern zu können. Hierfür schaffen wir in den jeweiligen Gruppen altersentsprechende Möglichkeiten. Diese Beschwerden ermöglichen Veränderungen und schaffen somit die Basis für die Qualitätssicherung und - Verbesserung der Einrichtung. Außerdem helfen die Anregungen der Kinder, wie auch der Eltern, zu einer Reflexion der eigenen pädagogischen Arbeit, sowie der Strukturen.

Für die Entwicklung der Kinder ist es von großer Bedeutung, dass sie lernen ihre Bedürfnisse zu erkennen und angemessen zum Ausdruck zu bringen. Dies stärkt allgemein das Selbstbewusstsein, die Selbstwahrnehmung und lehrt den Kindern, dass sie etwas bewirken können.

Punkt drei und vier des Schutzkonzeptes sehen wir als präventive Maßnahmen, bei denen der Schutz und das Wohl des Kindes im Fokus stehen. Ziel ist es hierbei eine vertrauensvolle Basis zu schaffen, in der die Kinder angstfrei ihre Bedürfnisse auch gegenüber Erwachsenen äußern können.

In der Einrichtung hängt ein Hinweis zur anonymen Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde aus (siehe Anhang).

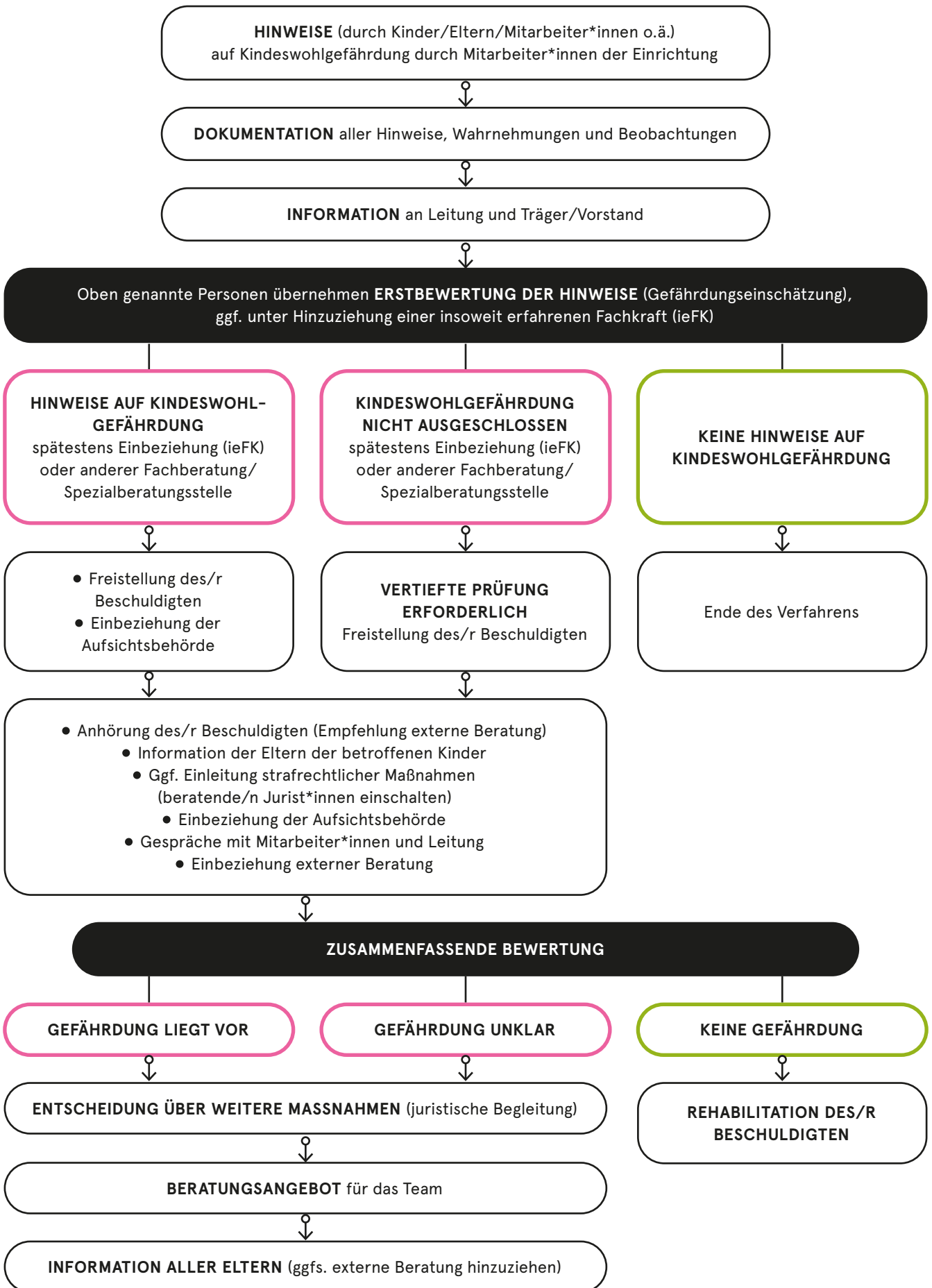
2.4.5. INTERVENTION

Bei Hinweisen auf eine vorliegende Kindeswohlgefährdung durch Familie, Mitarbeiter der Einrichtung oder Außenstehende arbeiten wir nach der Münchner Grundvereinbarung zum Kinderschutz gemäß §8a Abs. 4 SGB VIII. Diese befindet sich in der Anlage.

Bei Hinweisen auf eine vorliegende Kindeswohlgefährdung durch eine/n Mitarbeiter/in der Einrichtung arbeiten wir nach folgendem Handlungsschema:

Handlungsschema

Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte/Mitarbeiter*innen in der Einrichtung



2.4.6. TRÄGERVERPFLICHTUNGEN

Der Träger ist verpflichtet bei Anstellungen neuer Mitarbeiter/innen, sich ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Bei bereits angestellten Mitarbeitern/innen wird alle fünf Jahre ein aktuelles, erweitertes Führungszeugnis verlangt.

2.4.7. ANSPRECHPARTNER IM FALL EINER KINDES- WOHLGEFÄHRDUNG

AMYNA e.V.
Mariahilfplatz 9/2. Stock
81541 München
fon: 089/8905745-100
fax: 089/8905745-199
mail: info@amyna.de

Städtische Beratungsstelle für Eltern,
Kinder und Jugendliche
für die Stadtteile Schwabing, Freimann
Aachener Straße 11
80804 München
Tel.: 089 233-83050
Fax: 089 233-83051

2.4.8. SICHERHEITSKONZEPT AUSFLÜGE

Vorbereitung:

Die Kinder tragen im Sommer ZAPPELS Sonnenhüte, im Frühling, Herbst und Winter Signalwesten mit der Telefonnummer darauf.

Den Kindern wird kindgerecht und ohne Angst zu vermitteln erklärt, dass die Nummer auf der Mütze/Weste steht und sie bei verlieren der Gruppe diese Nummer anrufen lassen sollen.

Die Handys müssen immer aufgeladen zu den Ausflügen mitgenommen werden.

Die Kinder werden vor dem Verlassen 2 x gezählt und die Zahl an alle Pädagog*innen weitergegeben.

Ablauf:

Die Pädagog*innen laufen immer auf dem Gehweg an der Straßenseite. Auf dem Spielplatz oder Ausflugsort werden in regelmäßigen Abständen die Kinder gezählt und auf Vollständigkeit geprüft.

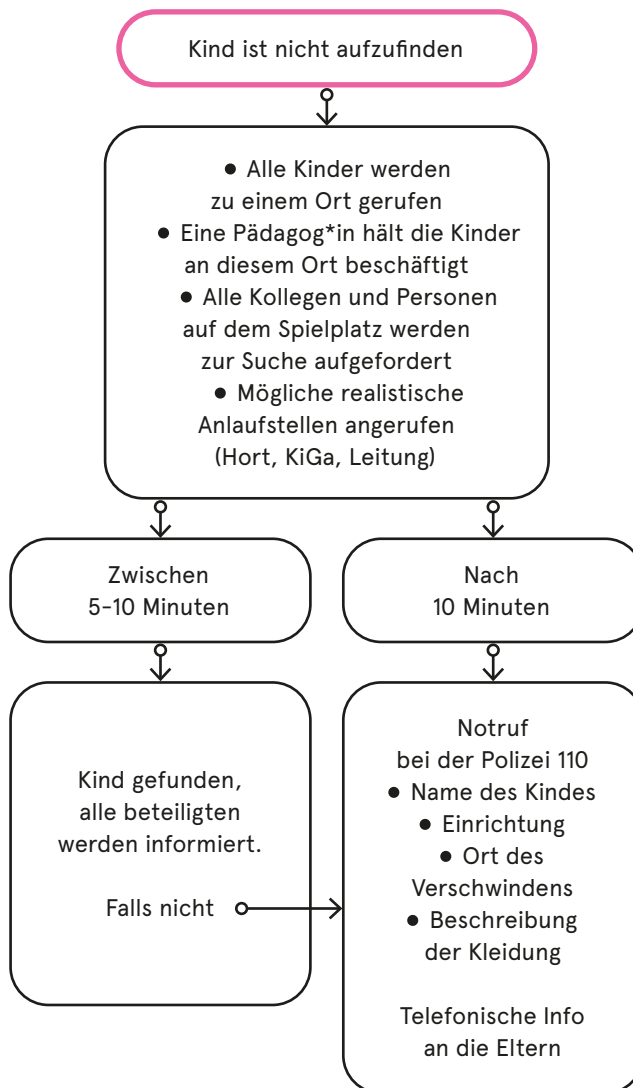
Übung: alle ZAPPELS zusammen rufen. Damit ein schneller Überblick über alle Kinder möglich ist.

Rückweg:

Die Kinder werden zusammen gerufen und vor dem Verlassen des Spielplatzes, Ausflugsort gezählt.

Die Kinder werden unmittelbar nach dem Verlassen des Spielplatzes, Ausflugsort gezählt.

Wird ein Kind vermisst greift folgendes Schema:



2.4.9. SCHUTZKONZEPT AUF PERSONALEBENE

Neues Personal wird in Schutzkonzept eingewiesen und die Mitarbeitenden werden regelmässig sicherheitstechnisch belehrt. Notruf, Rettungswege sind markiert und allen bekannt.

Personal nimmt in vorgeschriebenen Abständen an Erste-Hilfe-Fortbildungen teil und kann Erste-Hilfe am Kind leisten.

2.4.10. RÄUMLICHE SITUATION

Gruppenräume, Garderobe und Flur sind mit alters-
entsprechenden Möbeln ausgestattet. Gruppenräume
sind mit Glastüren jederzeit einsehbar.
Türen sind nie verschlossen und mit Einklemmschutz
versehen.

In der Krippe wird der Wickeltisch mit einer Türe
abgesichert. Die Küche ist getrennt von den Kinder-
räumen.

Garten ist mit sicheren Spielzeugen ausgestattet,
die auch regelmässig überprüft und ggf. ausgetauscht
werden. Die Kinder werden altersentsprechend jederzeit
beaufsichtigt.

Das Gartentor ist immer verschlossen

2.5. SEXUALPÄDAGOGISCHES KONZEPT

2.5.1. KINDLICHE SEXUALITÄT

Kindliche Sexualität fängt mit der Geburt des Kindes an
und begleitet es in der individuellen Entwicklung seiner
Kindheit. Dabei hat die kindliche Sexualität nichts mit den
erwachsenen Assoziationen zum Thema Sex und Ge-
schlechtsverkehr zu tun, sondern äußert sich in altersge-
mäßigen Ausdrucksformen.

Selbst Säuglinge machen durch die orale Phase erste
Erfahrungen mit Luststimulierung durch Saugen und
Lutschen. Dabei erfahren sie Befriedigung und Span-
nungsreduktion. Mit zunehmendem Alter beginnen sie den
eigenen Körper zu entdecken und geschlechtsspezifische
Unterschiede festzustellen.

Ab dem Kindergartenalter vertiefen sich diese Erfahrun-
gen und es entsteht ein neues Bewusstsein. Die kindliche
Sexualität kann sich im Kindergartenalltag durch Doktor-
spiele, Rollenspiele (Mutter-Vater-Kind), frühkindliche
Selbstbefriedigung und gegenseitigem Austausch von
Zärtlichkeiten äußern. Außerdem haben der Wunsch nach
Körpererfahrung und das Erwerben der Geschlechter-
rolle eine große Bedeutung bei der Identitätsentwicklung
des Kindes. Das Interesse und die Neugierde am eigenen
Körper und am Körper anderer Kinder steigt, sowie die
Fragen nach Schwangerschaft und Geburt.

Im Grundschulalter können sich erste Liebesbeziehungen
mit den dazugehörigen positiven und negativen Erfah-
rungen entwickeln. Es finden vermehrt Rollenspiele statt,
die an den individuellen Lebenssituationen der Kinder
angeknüpft sind, z.B. Schwangerschaften im familiären

Umkreis oder ähnliches. Die Ausstiegsstrategien aus den
Rollenspielen werden gemeinsam mit den Kindern in der
wöchentlichen Kinderrunde besprochen und reflektiert.
Selbstverständlich finden auch Gespräche in „Kleingrup-
pen“ statt.

Es sollte jedoch berücksichtigt werden, dass jedes Kind
im Laufe der Zeit ein individuelles Schamgefühl entwi-
ckelt.

2.5.2. SEXUALPÄDAGOGISCHE BILDUNG IN DER KINDER- TAGESSTÄTTE

Bei der sexualpädagogischen Bildung der Kinder handeln
wir nach dem Bayrischen Bildungs- und Erziehungsplan,
der diese für Identitätsentwicklung des Kindes betont.
„Dies ist kein Thema, das in Kindertageseinrichtungen
offensiv angegangen wird. Es wird aufgegriffen, wenn
Kinderfragen kommen. Eine offene, behutsame Zusam-
menarbeit mit den Eltern ist hierbei ebenso wichtig, wie
Kinder auf ihre Fragen nach Zärtlichkeit, Geburt, Zeugung
und Schwangerschaft altersgemäße Antworten zu geben.“

Kinder benötigen Begleitung und Hilfestellung bei der
Entwicklung ihrer geschlechtlichen Identität vom pädago-
gischen Fachpersonal. Dies beinhaltet nicht nur die Auf-
klärung über biologische Sachverhalte. Große Bedeutung
haben auch eine positive Grundeinstellung zum eigenen
Körper, Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen sowie die
Stärkung der Fähigkeit mit Stresssituationen umzugehen.
Außerdem steht die Sensibilisierung für die eigenen Ge-
fühle und Bedürfnisse und die Akzeptanz der Anderen im
Vordergrund. Es wird nicht nach Geschlecht, Herkunft,
Religion oder Kultur unterschieden, sondern individuell
nach den Interessen der Kinder.

Zur Prävention von sexuellen Grenzverletzung ist es
wichtig, dass das Kind seinen Körper, seine Gefühle, seine
Grenzen und die Grenzen anderer kennt und wahrnimmt
und dadurch in der Lage ist „Nein“ zu sagen.

„Sexualerziehung, sexuelle Bildung und Schutz vor der
sexualisierter Gewalt sind nicht nur grundlegende Be-
dürfnisse, sondern gehören zu den Rechten jeden Kindes,
sowohl nach der UN-Kinderrechtskonvention als auch
gemäß nationaler Gesetze.“

2.5.3. DIE ROLLE DES PÄDAGOGISCHEN PERSONALS

Grundvoraussetzungen für eine kindgerechte Sexualerziehung, sexuelle Bildung und Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Kita ist die handlungsfähige und kompetente Fachkraft, die Teamarbeit und die Entwicklung einer entsprechenden Konzeption.

Die Konzeption beschreibt den Handlungsrahmen des pädagogischen Teams und schafft Transparenz für den Träger und die Eltern. Die Umsetzung des sexualpädagogischen Konzepts setzt die tragfähige Beziehung zwischen pädagogischer Fachkraft und dem Kind voraus. Wie bei allen Bildungsprozessen gilt auch hier die Grundsatz: Bindung vor Bildung.

Die Beziehungssicherheit bildet die Basis für kindliche Entdeckungsreisen. Ebenso ist die offene und behutsame Zusammenarbeit mit den Eltern unerlässlich für eine gute Arbeitsatmosphäre und die Transparenz der Arbeit.

Die kompetente pädagogische Fachkraft setzt dies so um:

- gesunde Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität und dem sexuellem Selbstkonzept
- selbstreflektierte Haltung
- Bewusstsein über eigene Unsicherheiten und Stärken für einen authentischen Umgang mit den Kindern
- Akzeptanz und Sensibilität für die verschiedenen Kinder
- Verwendung einer altersgerechten Sprache im sexualpädagogischen Kontext
- unabhängiger sexualpädagogischer Standpunkt
- Bewusstsein der Vorbildfunktion
- Flexibilität und situationsorientiertes Handeln
- Fortbildungen, Vorträge, kollegiale Beratung, Fachliteratur
- pädagogischer Austausch im Team (Auseinandersetzung mit der kindlichen Sexualität, Erfahrungsaustausch, Überprüfung von Beobachtungen, Diskussion einer gemeinsamen Haltung, Entwicklung und Aktualisierung eines sexualpädagogischen Handlungskonzeptes)

2.5.4. ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ELTERN

Das sexualpädagogische Konzept, sowie das Schutzkonzept werden allen Eltern vorgestellt, zugänglich gemacht und von allen unterschrieben.

Während der Elterndienstzeit handeln die Eltern nach der Konzeption der Einrichtung.

Die unterschiedlichen Erziehungsstile, Werte, Einstellungen und Sichtweisen werden respektiert und zur Kenntnis genommen.

Das pädagogische Fachpersonal hat eine offene Haltung gegenüber Fragen und steht den Eltern mit Unterstützung, Begleitung und Information zur Seite (Elterngespräche, Themenabende etc.)

2.5.5. SEXUALPÄDAGOGIK BEI DEN ZAPPELS

„Die Notwendigkeit der sexualpädagogischen Haltung, spiegelt unsere pädagogische Arbeit wieder, denn jegliche Art und Form von Handlung ist ein Handeln.“

Für einen verantwortlichen Umgang zur sexuellen Selbstbestimmung bedarf es eine sichere Begleitung der Bildungsprozesse innerhalb der Einrichtung. Ausgehend von den Bedürfnissen und Interessen der Kinder schaffen wir situative Anlässe für Spiel – und Lernprozesse, bei denen die Kinder ihre Entwicklung aktiv mitgestalten.

Die Kinder können bei uns Kontakt zu Anderen erfahren und sich in der Beziehungsgestaltung ausprobieren. Sie erlernen einen respektvollen Umgang miteinander. Durch vielfältige Angebote ermöglichen wir eine ganzheitliche Sinneserfahrung.

Die altersgemäße Raumgestaltung gibt den Kindern Möglichkeit ihre Bedürfnisse zu erfahren, gegebenenfalls die eigenen Körper zu entdecken und Rollenspiele zu spielen.

Mit einer wertschätzenden und reflektierten Sprache begegnen wir den Kindern auf Augenhöhe. Abwertende, diskriminierende oder sexistische Ausdrücke haben bei uns keinen Platz.

Auf Fragen nach Sexualität gehen wir altersgemäß und sachrichtig ein und thematisieren diese bei Bedarf mit den betroffenen Kindern.

Eine geschlechtsbewusste Erziehung kann dann stattfinden, wenn jedem Mädchen und jedem Jungen die gleichen Chancen geboten werden, ihre/seine Geschlechtsidentität zu entwickeln, ohne stereotype Sichtweisen und geschlechtsspezifische Zuschreibungen die ihren/seinen Erfahrungs- und Entfaltungsmöglichkeiten einzuschränken. Wir schätzen bestehende Unterschiede wert und beachten bzw. berücksichtigen geschlechtsbezogene Differenzen. Den Kindern sind Geschlechtsunterschiede nicht fremd und sie können diese benennen.

2.5.6. REGELN FÜR EINEN GESCHÜTZTEN RAHMEN IM ALLTAG

In unserem Alltag können die Kinder ihren Bedürfnissen: Spielen und Entdecken, selbstbestimmt nachgehen.

Um einen sicheren Rahmen in Hinblick auf die Sexualpädagogik zu gewährleisten, müssen folgende Punkte gegeben sein:

- die Kinder dürfen nicht andere gegen ihren Willen zu etwas überreden, zwingen oder drängen
- nur Kinder mit etwa demselben Alter und Entwicklungsstand dürfen gemeinsam ihre Körper entdecken
- kein Kind darf sich selbst oder andere verletzen
- keine Gegenstände dürfen in jegliche Körperöffnungen eingeführt werden
- die Grenzen jedes Kindes werden geachtet und nicht überschritten (Nein heißt Nein!)
- das Schamgefühl der Kinder wird geachtet und sie erhalten die Möglichkeit auf Rückzug und Privatsphäre
- das ungestörte Spiel wird in einem geborgenen Umfeld ermöglicht
- Krippenkinder suchen sich die Pflegeperson in Wickel- und Pflegesituationen selbst aus

Wenn eine dieser Regeln nicht beachtet wird, greifen wir ein.

Für die Umsetzung des sexualpädagogischen Konzeptes sind die wichtigsten Voraussetzungen:

- die Haltung der pädagogischen Fachkraft
- die Stärkung des positiven Selbstbildes des Kindes
- die Förderung der Resilienz

Das pädagogische Konzept ist die Basis für unsere tägliche Arbeit.

Wir gewährleisten diese durch einen regelmäßigen Austausch im Team, sowie eine reflektierende Haltung gegenüber den aktuellen und individuellen Bedürfnissen der Kinder.

Offenheit ist die Grundvoraussetzung für eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Kind und Fachpersonal.

3. ELTERNARBEIT

3.1. ORGANISATORISCHES

Da DIE ZAPPELS eine Eltern-Kind-Initiative sind, wird Einsatz von den Eltern erwartet. Mit der Unterzeichnung des Vertrages verpflichten sich die Eltern zu aktiver Mitarbeit.

3.1.1. PUTZEN

Das tägliche Putzen der Räume wird von einer Putzfrau übernommen: Staub saugen, Boden wischen, Sanitär- und Küchenbereich putzen. Bettlaken und Lätzchen werden in der Einrichtung gewaschen, für die Wäsche von Decken und Schlafsäcken ist jeder selbst verantwortlich.

Alle zwei Monate findet ein „Großputz“ statt. Reinigung der Fenster, der Teppiche und des Spielzeugs etc.

3.1.2. ELTERNDIENSTE

Wenn es erforderlich ist (bei Krankheit von Pädagog*innen etc.), springen Eltern bei der Betreuung der Kinder ein. Ein „Eltern-Notdienst-Plan“ wird regelmäßig aktualisiert. Im Eltern-Notdienst-Plan eingetragene Eltern sind dazu verpflichtet, in der angegebenen Zeit für eine Betreuung zu sorgen! Bei Nichterledigung von Aufgaben greift ein im Betreuungsvertrag dargestelltes Mahnsystem.

3.1.3. SONSTIGES

Des Weiteren gibt es zahlreiche Aufgaben bezüglich der Organisation, wie z.B. Personalbetreuung, Erstellen des Putzplans, Buchhaltung, hausmeisterliche Tätigkeiten etc., die von den Eltern übernommen werden müssen. Hier sind alle Eltern zur Mitarbeit aufgefordert.

3.2. ELTERNABENDE

3.2.1. INFORMATIONSENTWICKLUNG FÜR ELTERN VON ELTERN

Zweimal jährlich wird in den Räumen der ZAPPELS ein Informationsabend für interessierte Eltern angeboten. Hier können die neuen Kinder in die Vormerkliste aufgenommen werden, Ihre Eltern sich ein Bild von unseren Räumen machen und Fragen zum Ablauf und der Organisation stellen. Darüberhinaus steht für erste Informationen unsere Website (www.diezappels.de) zur Verfügung.

3.2.2. INTERNE ELTERNABENDE / MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Alle 1-3 Monate wird ein Elternabend abgehalten, zu dem der Vorstand einlädt. Hier werden organisatorische und finanzielle Belange der ZAPPELS besprochen. Die Eltern sollen mindestens 2 von 3 Elternabenden besuchen.

3.2.3. INFORMATIONENABENDE VOM TEAM FÜR ELTERN

Diese werden je nach Bedarf organisiert. Hier werden aktuelle Inhalte/Themen des Krippen- und Kindergartenalltags und organisatorische Dinge besprochen. Pro Jahr finden ca. 2 Elternabende statt. Die Eltern sollen mindestens an einem dieser Abende teilnehmen.

3.2.4. THEMENBEZOGENE ELTERNABENDE

Diese werden von den Pädagog*innen nach aktueller Situation oder von den Eltern organisiert. Je nach Thema können Referenten eingeladen werden. (Psychologen, Therapeuten etc.)

3.3. ENTWICKLUNGSGESPRÄCHE

Dies beinhaltet:

- Erfahrungen und Beobachtungen auszutauschen (unter Einbeziehung des Portfolios)
- Feedback zu geben
- konstruktiv zu beraten
- Informationsabende und Dienste von Beratungsstellen zu vermitteln
- Austausch über die häusliche Situation (z.B. bei Umzug, Scheidung etc.)

Die Entwicklungsgespräche können mit der Bezugsperson und in Begleitung eines weiteren Pädagog*in stattfinden. Die Gespräche werden im Austausch mit dem Team vorbereitet.

4. RAHMEN- BEDINGUNGEN

4.1. RÄUMLICHKEITEN

Die Räumlichkeiten der Krippe und des Kindergartens umfassen insgesamt eine Fläche von 125 qm. Sie umfassen:

- einen Gruppenraum für die Krippengruppe (mit großer Verbindungstür zum anderen Gruppenraum)
- einen Gruppenraum für die Kindergartengruppe
- einen Funktionsraum/ Ruheraum
- eine Küche
- zwei Kindertoiletten und zwei Kinderwaschbecken
- eine Erwachsenentoilette mit Waschbecken
- eine Garderobe
- Garten und Hof

4.2. EINRICHTUNG

Freundliche Farben und Holzmöbel kennzeichnen die beiden Gruppenräume. Neben den gemeinschaftlichen Tischen und Möbeln hat jedes Kind sein eigenes Fach (für Kleider, Kuscheltiere etc.) und einen eigenen Platz an der Garderobe.

4.3. ÖFFNUNGSZEITEN

DIE ZAPPELS sind von Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und am Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.

Die Bringzeit ist zwischen 8.00 und 9.00 Uhr, die Abholzeiten sind flexibel je nach Betreuungszeit und Absprache.

DIE ZAPPELS sind das ganze Jahr geöffnet, Ausnahmen sind die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr und zwei Wochen in den Sommerferien.

4.4. ANMELDUNG

Grundsätzlich ist es während des gesamten Jahres möglich, ein Kind bei DEN ZAPPELS anzumelden. Sollten alle Plätze belegt sein, kann man sich in die aktuelle Warteliste eintragen (ein Vormerkblatt steht auf der Webseite zum Download zur Verfügung).

Bei Anmeldung und Abschluss eines Betreuungsvertrages wird man automatisch Mitglied des Vereins DIE ZAPPELS e.V. Der Mitgliedsbeitrag des Vereins beträgt 50 Euro jährlich und wird für das aktuelle Jahr mit dem ersten Monatsbeitrag eingezogen. Außerdem wird eine Aufnahmegebühr von 25 Euro erhoben.

Alle Eltern hinterlegen eine Beitrags- und Mietkaution von 500 Euro, die bei Vertragsaufhebung – sofern die Inanspruchnahme nicht erforderlich ist – wieder ausgezahlt wird.

Der Vertrag ist mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende schriftlich kündbar.

4.5. DIE EINGEWÖHNUNGSPHASE

Nach der Entscheidung für ein Kind erhalten die Eltern ein „Starter-Blatt“ mit Infos zum ersten Tag, außerdem finden eine Einführung und ein Elterngespräch statt. Die Eingewöhnungsphase umfasst in der Regel bis zu 6 Wochen in der Krippe, ca. 2 Wochen im Kindergarten.

Der Besuch der Kinderkrippe oder Kindergartens bedeutet oft die erste Trennung des Kindes von seinen Bezugspersonen. Deshalb sind wir um eine wohl durchdachte und individuelle Gestaltung der Eingewöhnungsphase sehr bemüht.

Die ersten Besuche finden mit einem Elternteil statt. Somit wird dem Kind die Möglichkeit gegeben, gemeinsam mit einer vertrauten Person die neue Umgebung, die Pädagog*in und den Tagesablauf kennen zu lernen.

Jedes Kind hat in der Eingewöhnungsphase eine Pädagog*in, die für die Eingewöhnung zuständig ist. Diese Pädagog*in ‚übernimmt‘ nach dem Kennenlernen die Begleitung und Erfüllung der Bedürfnisse, wie die Unterstützung im Alltag, das Trösten beim Abschied oder Begleitung im Spiel. Die Bezugsperson gibt dem Kind Sicherheit, Nähe und begleitet es in dem Prozess des Ankommens.

Sobald das Kind von sich aus die Bereitschaft signalisiert, sich von seinen Eltern zu lösen, kann nach der dreitägigen Grundphase eine erste kurze Trennung stattfinden. Diese wird in den folgenden Tagen Schritt für Schritt ausgedehnt.

Die individuellen Bedürfnisse des Kindes stehen in dieser wichtigen Phase selbstverständlich im Vordergrund und somit gestaltet sich jede Eingewöhnungszeit von Kind zu Kind unterschiedlich.

4.6. SONSTIGES

Zu seinem ersten Besuch bei DEN ZAPPELS muss jedes Kind ein ärztliches Attest (U-Heft und Impfpass) mitbringen. Die Masernimpfung wird dokumentiert oder bei nicht Impfung gemeldet.

Eine kleine Brotzeit wird nachmittags von dem Team zubereitet. Wir achten auf die ständige Befüllung der Trinkflaschen mit Wasser. Das Spiel- und Essensgeld beträgt 70€ und wird mit dem Betreuungsbetrag zusammen entrichtet.

Jedes Kind hat einen Beutel, in dem passende und beschriftete Wechselwäsche aufbewahrt wird. Dieser Beutel muss von den Eltern selbständig aufgefüllt werden. Zahnbürsten werden gestellt und regelmäßig durch neue ersetzt.

An der Garderobe hat jedes Kind eine komplett beschriftete Regenausrüstung mit Matschhose, Regenjacke und Gummistiefeln und seine Hausschuhe deponiert.

Für Kindergarten-Kinder bitte eine Decke und Kissen (mit Namen!) mitbringen, für Krippen-Kinder Schlafsack oder Decke (mit Namen!).

Bei Krankheit/Abwesenheit des Kindes muss dieses bis spätestens 9.00 Uhr desselben Tages telefonisch abgemeldet werden. Nach ansteckenden Krankheiten dürfen die Kinder nur mit einem ärztlichen Attest wieder zu ‚den Zappels‘ gebracht werden.

Die abholberechtigten Personen werden im Betreuungsvertrag festgelegt und müssen sich gegebenenfalls ausweisen können.

Jedes Kind sollte neben den Eltern/Erziehungsberechtigten ein oder zwei zusätzliche abholberechtigte Personen anmelden, die im Notfall von den Pädagog*innen benachrichtigt werden können, wenn die Eltern/Erziehungsberechtigten im Ernstfall nicht zu erreichen sind.

5. ANLAGE

Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII



**Koordination und Aufsicht Freie Träger
Sachgebiet Aufsicht
RBS-KITA-FT-A**

Kontaktdaten bei Kindswohlfährdung

Kinder und Eltern können sich bei begründetem Verdacht von Grenzverletzungen in der Kita an folgende Stellen wenden :

Referat für Bildung und Sport

KITA Koordination und Aufsicht Freie Träger
Landsbergerstraße 30, 80339 München

Telefon : 089/233-84451 oder 233-84249

Mail : ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de

Büro der Kinderbeauftragten der Landeshauptstadt München

Sozialreferat / Stadtjugendamt
Luitpoldstraße 3, 80335 München

Telefon : 089/233-49745

Mail : kinderbeauftragte.soz@muenchen.de

Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII

Die Landeshauptstadt München, Sozialreferat/Stadtjugendamt, sowie das Referat für Bildung und Sport/ KITA

- im Folgenden „Stadtjugendamt“ –

und

Genaue Trägerbezeichnung

- im Folgenden „Träger“ –

schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a und § 72a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) für sämtliche derzeit bestehenden und künftigen Einrichtungen / Maßnahmen, die dem Träger angehören und Fachkräfte nach § 72 SGB VIII beschäftigen sowie nicht dem Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII unterliegen die folgende Vereinbarung, *im besonderen für die Kindertageseinrichtung:*

Name der Einrichtung

Straße der Einrichtung

PLZ Ort

Präambel

Mit dem Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG) werden die Handlungsparadigmen der Kinder- und Jugendhilfe – Familienunterstützung, Ressourcenansatz und Dienstleistungsorientierung – um eine Stärkung der Rechte und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen ergänzt. Wesentliche Elemente des Kinderschutzes sind das präventive Angebot der Frühen Hilfen, die verbindliche Partizipation und ein transparentes Beschwerdemanagement. Die Aufsichtsfunktion gemäß § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achten Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII werden gestärkt.

Bei der Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen, die Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, wirken das Stadtjugendamt und der Träger/die Einrichtung im Rahmen eines ständigen Prozesses unter Einbindung aller Beteiligten, insbesondere der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten, kooperativ zusammen.

Die Aufgaben des Stadtjugendamtes als öffentlichem Träger der Jugendhilfe werden im Bereich des Kinderschutzes in der Landeshauptstadt München grundsätzlich durch die Bezirkssozialarbeit

(BSA) in den Sozialbürgerhäusern und im Amt für Wohnen und Migration durch die Abteilung Zentrale Wohnungslosenhilfe wahrgenommen. Träger von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe tragen gemäß dem SGB VIII Mitverantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Die Herausforderung an die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe liegt darin, die mit der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung verbundenen Unsicherheiten auszuhalten, zu reflektieren und handzuhaben. Dazu bewerten Fachkräfte nach einer ersten Gefährdungseinschätzung die Situation und den Hilfeprozess dahingehend, ob eine Gefährdung des Kindeswohls, ein Problembewusstsein und eine Hilfeakzeptanz bei den Betroffenen besteht. Somit können wiederholte Gefährdungseinschätzungen notwendig sein. Eine ausreichende Qualifikation der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe zur Wahrnehmung einer Kindeswohlgefährdung und zur Gefährdungseinschätzung ist daher unabdingbar.

Vor diesem Hintergrund sind die in dieser Vereinbarung festgelegten generellen Verfahrensschritte zu verstehen. Sie gelten für alle vorhandenen sowie alle künftigen Einrichtungen und Dienste des Trägers verbindlich, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und hierbei Fachkräfte nach § 72 SGB VIII beschäftigen.

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder unzureichenden Schutz vor Gefahren durch Dritte Schaden erleiden. Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Zur Verwirklichung dieses Rechts sind Kinder und Jugendliche insbesondere vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).
- (2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.
- (3) Die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen ist für die Kinder- und Jugendhilfe verbindlich und Bestandteil des Alltagshandelns des Trägers.

§ 2 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung

- (1) Die in § 8a SGB VIII angesprochenen gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen sind aufgrund der verschiedenen Arbeitsfelder des Trägers, der entsprechenden Kenntnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der fachlichen Erkenntnisse unterschiedlich wahrnehmbar. Als allgemeine Orientierungshilfe dienen die in der Anlage (Nr. 1) beigefügten „Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag“.

(2) Unabhängig von diesen notwendigen arbeitsfeldbezogenen Differenzierungen findet beim Träger das in den folgenden Paragraphen dargestellte Verfahren Anwendung.

§ 3 Handlungsschritte zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos und Erarbeiten von Vorschlägen für erforderliche und geeignete Hilfen

- Nimmt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls einer/eines Minderjährigen wahr, informiert sie/er die zuständige Leitungskraft¹, eine andere zuständige Fachkraft bzw. ein zuständiges Fachkräfteteam der Einrichtung bzw. des Dienstes.
- Kann im Rahmen einer kollegialen Beratung dieser Fachkräfte die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte für ein Gefährdungsrisiko nicht ausgeräumt werden, so ist für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 4 dieser Vereinbarung) beratend hinzuzuziehen.
- Gemeinsam mit dieser insoweit erfahrenen Fachkraft wird eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos vorgenommen und werden Vorschläge erarbeitet, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden. Die Fallverantwortung bleibt auch nach Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Einrichtung beziehungsweise dem Dienst.
- Bei der Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 64 Abs. 2a SGB VIII und § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) beachtet.

§ 4 Insoweit erfahrene Fachkraft

(1) Insoweit erfahrene Fachkraft im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung ist eine Person, die über folgende Qualifikationsmerkmale verfügt:

- Fachliche Eignung, insbesondere
- einschlägige Berufsausbildung (z.B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin),
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung,
- mindestens dreijährige Praxiserfahrung im Umgang mit Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt,
- Kenntnisse zu Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung,
- Kenntnisse zu Gewaltdynamiken gegen Kinder und Jugendliche sowohl in familiären Beziehungen als auch in Hilfebeziehungen,
- Einschätzungsfähigkeit der Erziehungskompetenzen und Veränderungsfähigkeit von Eltern und Erziehungsberechtigten,
- Kenntnisse über geeignete Interventionsmöglichkeiten,
- Kenntnisse der verschiedenen Hilfsangebote (zum Beispiel Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, Schule) und Beurteilungsfähigkeit deren fallspezifischen Wirkungsweise,
- Kenntnisse über rechtliche Grundlagen u.a. zur Übermittlungsbefugnis,

¹ Im Falle von Eltern-Kind-Initiativen ist dies durch die Einrichtungsleitung wahrzunehmen.

Haftungsrisiken, zu Fragen der Verfahrensschritte bei gerichtlicher Ermittlung,

- Kompetenz zur kollegialen Beratung,
- Kenntnisse, um Fachkräfte in der Reflexion der eigenen Rolle und der Entwicklung von Handlungsstrategien unterstützen zu können und
- interkulturelle Kompetenz und Genderkompetenz und
- Erfahrungen in der Kooperation mit Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe sowie mit weiteren Einrichtungen z.B. Gesundheitshilfe, Polizei

und

- Persönliche Eignung, insbesondere
- Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit.

- (2) Soweit der Träger/die Einrichtung keine eigene insoweit erfahrene Fachkraft vorhält, kann er auf die vom Stadtjugendamt benannten insoweit erfahrenen Fachkräfte zurückgreifen. Dies gilt auch bei besonderen Fallkonstellationen, wenn dies im Rahmen des Kinderschutzes aus fachlicher Sicht als sinnvoll erachtet wird.
- (3) Die jeweils aktuellen Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkräfte werden vom Stadtjugendamt zur Verfügung gestellt.
- (4) Weitere Verpflichtungen der Einrichtung beziehungsweise des Dienstes des Trägers im Bezug auf die insoweit erfahrene Fachkraft sind in Anlage „*Insoweit erfahrene Fachkräfte*“ (Nr. 2) geregelt.

§ 5 Einbeziehung von Erziehungsberechtigten, Kindern und Jugendlichen – Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen im kooperativen Prozess mit den Beteiligten

- (1) Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos und bei der Erarbeitung geeigneter und notwendiger Hilfen zum Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen werden die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder die/der Jugendliche von der zuständigen Fachkraft des Trägers mit einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII). Bei Nichteinbeziehung o.g. Personen gilt § 7 Abs. 2 dieser Vereinbarung.
- (2) Der Träger stellt die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen bei der Erarbeitung der geeigneten und notwendigen Hilfen gemäß § 8 SGB VIII in entsprechender Weise sicher. Entsprechend ihres Entwicklungsstandes werden Kinder und Jugendliche bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos einbezogen. Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII).
- (3) Ergibt sich aus den Kontakten zu diesen Personen die Erforderlichkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden, so wirken die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin. Hierzu werden insbesondere Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme solcher Hilfen aufgezeigt, und sie werden zur Annahme dieser Angebote motiviert. Nehmen die Erziehungsberechtigten entsprechende geeignete und notwendige Hilfen in Anspruch, so soll dies auf der Basis

nachvollziehbarer und dokumentierter Absprachen mit den Erziehungsberechtigten und dem Kind oder dem/der Jugendlichen (entsprechend ihres/seines Entwicklungsstandes), insbesondere zum Inhalt der Hilfen, zu deren Umfang und zu den zeitlichen Perspektiven geschehen.

- (4) Der Träger vergewissert sich bei den Erziehungsberechtigten, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann. Kann sich der Träger nicht vergewissern, gilt § 6 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

§ 6 Information der BSA

- (1) Erscheinen dem Träger die von den Erziehungsberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Erziehungsberechtigten keine Hilfe oder diese nur unzureichend angenommen oder kann sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, so informiert er die Erziehungsberechtigten darüber, dass eine Information der BSA erfolgt.
- (2) Ist aus den in Abs. 1 genannten Gründen eine Information der zuständigen BSA erforderlich, so erfolgt diese unverzüglich² schriftlich durch eine Leitungskraft des Trägers³. Aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls kann vorab eine mündliche Benachrichtigung geboten sein. Die schriftliche Information wird in diesem Fall unverzüglich nachgereicht. Die Einrichtung erhält umgehend eine schriftliche Empfangsbestätigung über den Eingang ihrer Mitteilung durch die BSA.
- (3) Neben der schriftlichen Übermittlung der Informationen erfolgt ein persönliches Gespräch zwischen der Einrichtung oder dem Dienst des Trägers, den Erziehungsberechtigten und der BSA zur Sicherung von Transparenz und Verbindlichkeit sowie zur Vereinbarung der weiteren Zusammenarbeit. Von der Beteiligung der Erziehungsberechtigten kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch dieses persönliche Gespräch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird.
- (4) Die Information an die BSA enthält Aussagen
- zu Name, Geburtsdatum⁴, Anschrift, ggf. abweichendem Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen⁴,
 - zu Name, Geburtsdatum⁴, Anschrift, ggf. abweichendem Aufenthaltsort der Eltern und anderer Erziehungsberechtigten⁴,
 - zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung,
 - zu der mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Gefährdungseinschätzung,
 - zur Beteiligung der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen,
 - zu den den Erziehungsberechtigten benannten Hilfen,

² Unter unverzüglich ist eine Handlung, ohne schuldhaftes Zögern zu verstehen, d.h. die/der Handelnde hat je nach dem Umständen des Einzelfalls auch eine angemessene Prüfungs- und Überlegungsfrist.

³ Im Falle von Eltern-Kind-Initiativen ist dies durch die Einrichtungsleitung wahrzunehmen. ⁴ Soweit dies dem Träger beziehungsweise der Einrichtung bekannt ist.

- bisherige Bemühungen des Trägers, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken,
- zu den beteiligten Fachkräften des Trägers sowie ggf. bereits eingeschalteten weiteren Trägern von Maßnahmen und
- dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen wurden.

- (5) Die Übermittlung der Informationen an die BSA enthält die personenbezogenen Daten der Betroffenen und Beteiligten sowie ggf. auch Informationen, die dem besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegen. Eine Weitergabe dieser Informationen an die BSA ist grundsätzlich zwar nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich. Werden jedoch aufgrund der nach dieser Vereinbarung vorgenommenen sorgfältigen Gefährdungseinschätzung gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bejaht, ist die Informationsweitergabe an die BSA auch ohne Einwilligung der Betroffenen nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X bzw. § 65 Abs. 1 SGB VIII rechtlich zulässig. Für die in § 4 Abs. 1 KKG genannten Personen ist eine Datenübermittlung an die BSA zudem unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 KKG zulässig.
- (6) Durch das in §§ 3 ff. dieser Vereinbarung geregelte Verfahren wird kein neuer Zugang zu Erziehungshilfen eröffnet. Eine Änderung der Leistungserbringung (Wechsel der Hilfe, zusätzliche Hilfen, Verlängerung der Hilfe etc.) ist nur in Abstimmung mit der federführenden Fachkraft der öffentlichen Jugendhilfe im Hilfeplanverfahren zulässig.

§ 7 Unverzügliche und unmittelbare Information der BSA bei gegenwärtiger Gefährdung oder mangelnder Mitwirkung

- (1) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen derart akut, dass bei Einhaltung der oben vereinbarten Abläufe Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht zuverlässig gesichert werden kann, so stellt der Träger die unverzügliche und unmittelbare Information der BSA sicher. Diese Information der BSA erfolgt grundsätzlich vorab durch ein telefonisches Gespräch. Bei Nichterreichbarkeit der BSA wird die Polizei eingeschaltet, wenn die akute Gefahr nicht durch die unmittelbare Einschaltung einer Schutzstelle abgewendet werden kann.
- (2) Sind die Erziehungsberechtigten bzw. das Kind oder die/der Jugendliche nicht bereit oder in der Lage, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken oder werden sie vom Träger zum Schutz des Kindes bzw. der/des Jugendlichen nicht einbezogen, so erfolgt auch in diesen Fällen eine unverzügliche und unmittelbare Information der BSA.
- (3) Im Anschluss an die unmittelbare Information des Trägers an die BSA im Rahmen einer akuten Gefährdung gilt das Verfahren nach § 6 dieser Vereinbarung entsprechend.

§ 8 Besonderheiten des in den §§ 5 bis 7 geregelten Verfahrens für Träger, deren Leistungsangebot konzeptionell keinen Kontakt mit Erziehungsberechtigten vorsieht

Kommt ein Träger, dessen Leistungsangebot konzeptionell keinen Kontakt mit Erziehungsberechtigten vorsieht, nach § 3 dieser Vereinbarung zu einer positiven Gefährdungseinschätzung mit entsprechendem Handlungsbedarf, der von ihm selbst nicht sichergestellt werden kann, so informiert der Träger unverzüglich und unmittelbar die BSA. Für Form und Inhalt der Information gilt § 6 Abs. 2 – 5 dieser Vereinbarung mit den gegebenen Einschränkungen entsprechend.

§ 9 Dokumentation

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.

- (2) Unbeschadet weiter gehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht sämtliche Verfahrensschritte mit folgendem Mindestinhalt:
 - beteiligte Fachkräfte,
 - zu beurteilende Situation,
 - Art und Inhalte des Abwägungsprozesses im Rahmen der Gefährdungseinschätzung,
 - Ergebnis der Beurteilung,
 - bisherige Bemühungen des Trägers, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken
 - weitere Entscheidungen,
 - Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt sowie
 - Zeitvorgaben für Überprüfungen.

§ 10 Sicherstellungsverpflichtung des Trägers

- (1) Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen (zum Beispiel durch interne Veröffentlichung) die Einhaltung der in dieser Vereinbarung festgelegten Handlungsschritte sicher.

- (2) Darüber hinaus gewährleistet er durch geeignete betriebliche Maßnahmen einschließlich Fortbildungsangeboten, dass alle seine Fachkräfte den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII sachgerecht wahrnehmen können, über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind und die in der Anlage Nr. 1 zu dieser Vereinbarung enthaltenen „Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag“ oder andere geeignete Verfahren zur Gefährdungseinschätzung im Sinne des Abs. 3 beachtet werden.

- (3) Der Träger stellt sicher, dass seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen u.a. Fortbildungen und Schulungen in Bezug auf kindeswohlrelevante Aspekte und Inanspruchnahme der insoweit erfahrenen Fachkräfte erhalten.

- (4) Der Träger stellt sicher, dass die von den Fachkräften verwendeten Verfahren zur Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte im Sinne des § 2 dieser Vereinbarung dem aktuellen fachlichen Stand entsprechen.

- (5) Bei Honorarkräften und Ehrenamtlichen sowie bei allen sonstigen in der Einrichtung tätigen Personen, die in direktem Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien stehen (z.B. Praktikantinnen/Praktikanten, Leistende des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen Jahres, MAW-Kräfte, etc.) ist gewährleistet, dass diese über die Verantwortung der Einrichtung bzw. des Dienstes bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung informiert sind (z.B. durch einen entsprechenden Vermerk im Honorarvertrag oder einen

Hinweis bei der Einführung) und dass ihnen ein Ansprechpartner in der Einrichtung bzw. im Dienst benannt wird, an den sie sich unverzüglich wenden müssen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen.

- (6) Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem Stadtjugendamt und dem Träger zur Erbringung von Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 11 Datenschutz

- (1) Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII, § 4 KKG sowie § 72a Abs. 5 SGB VIII ergeben, verpflichtet.
- (2) Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen grundsätzlich keine einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass personenbezogene Daten/Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind insbesondere die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten, die bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen eine Datenübermittlung erlauben. Für die in § 4 Abs. 1 KKG genannten Personen gilt ergänzend § 4 Abs. 1 KKG, der ebenfalls unter den dort genannten Voraussetzung eine zulässige Datenübermittlung ermöglicht. Auf die Verpflichtung zur Datenübermittlung nach Art. 14 Abs. 6 DSGVO wird hingewiesen⁴.

§ 12 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII)

- (1) Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck ist er verpflichtet, sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.
- (2) Von der Verpflichtung des Abs. 1 sind gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII ferner unter Verantwortung des freien Trägers tätige neben- oder ehrenamtliche Personen erfasst, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Hiervon ausgenommen sind lediglich Tätigkeiten, deren Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur minimales Gefährdungspotential aufweist.

⁴ Art. 14 Absatz 6 DSGVO „Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“: Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, gewichtige Anhaltspunkte für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung bekannt werden, unter Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

- (3) Die Verpflichtung des Trägers, sich das Führungszeugnis in regelmäßigen Abständen vorlegen zu lassen, erfordert grundsätzlich, dass nach Ablauf von fünf Jahren ein neues erweitertes Führungszeugnis einzusehen ist. Je nach Art und Intensität der Betreuung der jungen Menschen kann es im Einzelfall erforderlich sein, sich bereits nach Ablauf eines kürzeren Zeitraumes ein Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Insbesondere für den Fall, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Straftat einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII vorliegen, ist unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung unverzüglich ein erweitertes Führungszeugnis anzufordern.
- (4) Auf die fachlichen Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII des Landesjugendhilfeausschusses vom 12.03.2013 (Anlage Nr. 3) wird verwiesen.

§ 13 Qualitätssicherung, Kooperation und Evaluation

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die zuständigen Leitungskräfte für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII Sorge tragen, ebenso für eine Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen sind regelmäßig durchzuführen.
- (2) Zwischen der für die fachliche Steuerung zuständigen Dienststelle des Stadtjugendamts und dem Träger erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Zusammenarbeit in Bezug auf diese Vereinbarung, um eine Verbesserung der Gefährdungseinschätzung und der Verfahrensabläufe zu erreichen. Aufgrund der hieraus gewonnenen Erkenntnisse erfolgt wenn nötig eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.
- (3) Der Träger wirkt nach Möglichkeit zur Verbesserung des Wissensmanagement, zur Sicherung der Kontinuität und von Standards, der Beratungsqualität und zur Sicherheit im Kinderschutz (zum Beispiel in Netzwerken, Facharbeitsgemeinschaften) mit.

§ 14 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt – vorbehaltlich einer Überarbeitung gemäß § 13 Abs. 2 dieser Vereinbarung - auf unbestimmte Zeit.
- (2) Damit treten ältere Vereinbarungen, die denselben Regelungsinhalt zum Gegenstand haben, außer kraft.
- (3) Die Vereinbarungspartner können diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das beiderseitige Recht zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (i.S.d. § 626 BGB) bleibt hiervon unberührt.

§ 15 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken ergeben, so soll jedoch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragspartner haben sich vielmehr so zu verhalten, dass der angestrebte Vertragszweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie die Nichtigkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten.

- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformabrede.
- (3) Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass zu dieser Vereinbarung keinerlei Nebenabreden, insbesondere auch keine mündlichen und stillschweigenden Abmachungen, Anerkenntnisse oder Zugeständnisse bestehen, welche die in ihr festgelegten Rechte und Pflichten der Vereinbarungspartner hinsichtlich ihres Umfangs oder ihrer Geltendmachung schmälern oder abschwächen könnten.
- (4) Streitigkeiten aus dieser gem. § 53 Abs. 1 SGB X geschlossenen Vereinbarung sind öffentlichrechtlicher Natur.
- (5) Gerichtsstand ist München.
- (6) Die Anlagen
- „Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag“,
 - „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ und
 - „Fachliche Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)“
- sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Für den Träger:
München, Datum

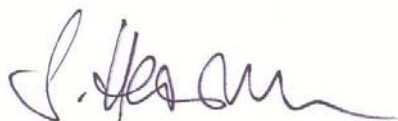
Für die Kindertageseinrichtung:
München, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Name in Druckbuchstaben
Für das Referat für Bildung und Sport:

Name in Druckbuchstaben
Für das Stadtjugendamt:



München, 01.08.2015
Dr. Susanne Herrmann
Leiterin KITA Referat für Bildung und Sport

München, 01.08.2015
Markus Schön
Vertretung der Jugendamtsleitung

Anlage 1

Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag⁵

1. „Gewichtige Anhaltspunkte“

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung, • körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte in der Grundversorgung des jungen Menschen:

1. Verletzungen des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt
2. Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen
3. Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und / oder zu essen
4. Die Körperpflege des jungen Menschen ist unzureichend
5. Die Bekleidung des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig
6. Die Aufsicht über den jungen Menschen ist unzureichend
7. Der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf
8. Der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf
9. Der junge Mensch verfügt über keine geeignete Schlafstelle

Anhaltspunkte in der Familiensituation:

⁵ Herausgegeben vom Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt.

10. Das Einkommen der Familie reicht nicht
11. Finanzielle Altlasten sind vorhanden
12. Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend
13. Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank
14. Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt
15. Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt den jungen Menschen
16. Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden, bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern
17. Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen

Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des jungen Menschen:

18. Der körperliche Entwicklungsstand des jungen Menschen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab
19. Krankheiten des jungen Menschen häufen sich
20. Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des jungen Menschen
21. Es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des jungen Menschen und / oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt
22. Dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten
23. Mit oder in Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gibt es starke Konflikte

Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:

24. Die Familienkonstellation birgt Risiken
25. In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen
26. Risikofaktoren in der Biographie der Eltern wirken nach
27. Frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des jungen Menschen
28. Die Familie ist sozial und / oder kulturell isoliert
29. Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge

In den vom Bayerischen Landesjugendamt herausgegebenen Sozialpädagogischen Diagnostiktabellen sind diese Anhaltspunkte berücksichtigt. Soweit beim Träger andere diagnostische Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen verwendet werden, sind sie auf Vollständigkeit zu überprüfen.

2. Einschätzung des Gefährdungsrisikos

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z. B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Mitteilung an das Jugendamt) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Gefährdungseinschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Handeln erforderlich ist oder ob und wie lange zugewartet werden kann.

Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.

Das Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Seite 2

Anlage 2

Insoweit erfahrene Fachkräfte

- (1) Soweit der Träger/die Einrichtung keine eigene insoweit erfahrene Fachkraft vorhält, werden vom Stadtjugendamt Fachkräfte, die die Kriterien des § 4 der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz erfüllen, zur Verfügung gestellt.
- (2) Die jeweils aktuellen Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkräfte werden vom Stadtjugendamt zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Einrichtung, der Dienst wendet sich je nach Einzelfall an die jeweiligen insoweit erfahrenen Fachkräfte.
- (4) Die insoweit erfahrene Fachkraft hat gegenüber der anfragenden Einrichtung eine Beratungsfunktion. Dies bedeutet, dass die Fallverantwortung bei der anfragenden Einrichtung weiterhin besteht.
- (5) Die insoweit erfahrene Fachkraft bietet Fortbildungen zur Thematik Erkennen von Kindeswohlgefährdung an.
- (6) Die Fachberatung durch die insoweit erfahrene Fachkraft ist für die Einrichtung bzw. den Dienst kostenfrei, wenn die örtliche Zuständigkeit für das Kind, die/den Jugendliche/n und ihre/seine Familie gemäß § 86 ff. SGB VIII beim Stadtjugendamt München liegt.
- (7) Sofern eine insoweit erfahrene Fachkraft organisatorisch bei einer fachberatenden Erziehungsberatungsstelle angebunden ist, können grundsätzlich bis zu 5 Stunden Fachberatung mit dem Stadtjugendamt abgerechnet werden.
- (8) Zur Sicherung der Qualität stellt das Stadtjugendamt geeignete Fortbildungsangebote und Möglichkeiten zum Austausch für die insoweit erfahrenen Fachkräfte zur Verfügung.

Für Einrichtungen und Dienste nach §§ 27 ff. SGB VIII gilt folgendes:

- (1) Der Träger/die Einrichtung soll soweit fachliche und personelle Ressourcen vorliegen, eine oder mehrere eigene insoweit erfahrene Fachkräfte vorhalten. Falls dies dem Träger nicht möglich ist, kann er auf die vom Stadtjugendamt benannten insoweit erfahrenen Fachkräfte zurückgreifen. Dies gilt auch bei besonderen Fallkonstellationen, wenn dies im Rahmen des Kinderschutzes aus fachlicher Sicht als sinnvoll erachtet wird.
- (2) Diese insoweit erfahrenen Fachkräfte sind namentlich zu benennen und jeweils aktuell einrichtungsintern und auch dem Stadtjugendamt einmal jährlich bekannt zu geben. Der Träger stellt sicher, dass die jeweils benannte Fachkraft die Qualifikationskriterien der Grundvereinbarung erfüllt und sich durch regelmäßige Fortbildung, fachlichen Austausch und kollegiale Beratung weiter qualifiziert.

- (3) Einmal jährlich gibt der Träger eine statistische Zusammenstellung über die Inanspruchnahme der insoweit erfahrenen Fachkraft dem Stadtjugendamt bekannt. Erfasst werden hierbei die Anzahl der Fälle mit den jeweiligen Beratungskontakten und ob eine Meldung im Sinne des § 8a SGB VIII an die BSA erfolgte.
- (4) Die Beratungstätigkeit einer einrichtungs- beziehungsweise trägerinternen insoweit erfahrenen Fachkraft kann nicht eigens mit dem Stadtjugendamt abgerechnet werden.